16.077 n OR. Aktienrecht

Ge	lten	des	Rec	ht
----	------	-----	-----	----

Entwurf des Bundesrates

vom 23. November 2016

Beschluss des Nationalrates

vom 15. Juni 2018

Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist

1

Obligationenrecht (Aktienrecht)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016¹,

beschliesst:

Beschluss des Ständerates

vom 11. Dezember 2018

Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Aktienrechtsvorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten. Ausgehend vom Entwurf des Bundesrates und den Beratungen im Erstrat soll die Vorlage insbesondere:

- die Führung von Gesellschaften erleichtern und auf unnötige bürokratische Belastung, insbesondere von KMU, verzichten;
- Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung möglichst nahe der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften umsetzen und namentlich für die Gesellschaften keine obligatorischen Statutenänderung bewirken.

Die RK-SR kann dazu einen Mitbericht der WAK-SR einholen.

BBI **2017** 399

Der sechsundzwanzigste Titel des Obligationenrechts² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 545 Absatz 1 Ziffer 7, 565 Absatz 2, 574 Absatz 3, 577 Randtitel und Text, 579 Absatz 2, 580 Absatz 2, 583 Absatz 2, 585 Absatz 3, 601 Absatz 2, 643 Absatz 3, 685b Absatz 5, 706 Absatz 1, 706a Absatz 2, 731b Absätze 1-3, 740 Absatz 4, 741 Absatz 2, 743 Absatz 2, 846 Absatz 3, 857 Absatz 3, 881 Absatz 3, 890 Absatz 2, 891 Absatz 1, 904 Absatz 3, 918 Absatz 2, 924 Absatz 2, 938a Absatz 2, 941a Randtitel und Absätze 1 und 3, 971 Absatz 1, 981 Absatz 1, 984 Absatz 2, 985 Absätze 1 und 2, 986 Absätze 1 und 2, 987 Absätze 1 und 2, 1072, 1073, 1075, 1076 Absatz 2, 1077 Absatz 2, 1078, 1079 Absatz 1, 1080 Randtitel und Absatz 1, 1162 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 1182 wird «Richter» durch «Gericht» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In den Artikeln 858 Randtitel, 859 Absätze 1–3, 860 Absatz 1, 861 Randtitel und Absätze 1–3 sowie 863 Absätze 1 und 3 wird «Reinertrag» durch «Jahresgewinn» ersetzt.

³ Betrifft nur den französischen Text.

⁴ In den Artikeln 587 Absatz 2 und 743 Absatz 5 wird «Zwischenbilanz» durch «Zwischenabschluss» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

² SR **220**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 592 B. Besondere Fälle		Art. 592	
¹ Die fünfjährige Verjährung kann dem Gläubiger, der seine Befriedigung nur aus ungeteiltem Gesellschaftsvermögen sucht, nicht entgegengesetzt werden.			
² Übernimmt ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven, so kann er den Gläubigern die fünfjährige Verjährung nicht entgegenhalten. Dagegen tritt für die ausgeschiedenen Gesellschafter an Stelle der fünfjährigen die zweijährige Frist nach den Grundsätzen der Schuldübernahme; ebenso wenn ein Dritter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.		an Stelle der fünfjährigen die dreijährige Frist nach den Grundsätzen der Schuld- übernahme;	
Art. 620 A. Begriff	Art. 620 A. Begriff	Art. 620	
¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.	¹ Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, an der eine oder meh- rere Personen, Handelsgesellschaften oder Rechtsgemeinschaften beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.	Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Für ihre Verbindlichkeiten	
		schen Leistungen verpflichtet.	
² Die Aktionäre sind nur zu den statutari- schen Leistungen verpflichtet und haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich.	² Aktionär ist, wer mit mindestens einer Aktie an der Gesellschaft beteiligt ist.		
³ Die Aktiengesellschaft kann auch für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet			

werden.

Art. 621

B. Mindestkapital

Das Aktienkapital muss mindestens 100 000 Franken betragen.

Art. 621 B. Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.

² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

Art. 622 C. Aktien I. Arten Art. 622 Abs. 3-5

¹ Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber. Als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgegebene Aktien werden aktienrechtlich entweder als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet.

Art. 623

II. Zerlegung und Zusammenlegung

¹ Die Generalversammlung ist befugt, durch Statutenänderung bei unverändert bleibendem Aktienkapital die Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

² Die Zusammenlegung von Aktien bedarf der Zustimmung des Aktionärs.

² Für die Zusammenlegung von Aktien, die nicht an einer Börse kotiert sind, bedarf es der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

Art. 625

D. Aktionäre

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.

Art. 625

Aufgehoben

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
Art. 626 E. Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt	Art. 626 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 3 und 5–7, Abs. 2 und 3 D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten	Art. 626
Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre; 6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision;	 Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 3. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen; 5. Aufgehoben 6. Aufgehoben 	
7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.	7. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. ² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:	²
	 die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen; die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b); die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses; die Grundsätze zur Abstimmung der 	4. die Einzelheiten zur Abstimmung
	Generalversammlung über die	T. GIO EMIZEMONOM ZUI ADSUMMUNG

Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

³ Nicht als andere Unternehmen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

Art. 627

II. Weitere Bestimmungen

1. Im Allgemeinen

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- 1. Die Änderung der Statuten, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen:
- 2. die Ausrichtung von Tantiemen;
- 3. die Zusicherung von Bauzinsen;
- 4. die Begrenzung der Dauer der Gesellschaft;
- 5. Konventionalstrafen bei nicht rechtzeitiger Leistung der Einlage;
- 6. die genehmigte und die bedingte Kapitalerhöhung;
- 7. ...
- 8. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- 9. die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien, über Partizipationsscheine, Genussscheine und über die Gewährung besonderer Vorteile:
- 10. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Aktionäre, sich vertreten zu lassen:
- 11. die im Gesetz nicht vorgesehenen Fälle, in denen die Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit Beschluss fassen kann:
- 12. die Ermächtigung zur Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte;

Art. 627

Aufgehoben

Geltendes Recht Bundesrat

Nationalrat

13. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;

14. die Möglichkeit, in bestimmter Form ausgegebene Aktien in eine andere Form umzuwandeln, sowie eine Verteilung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie von der Regelung des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 abweicht.

Art. 628

2. Im besonderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile

¹ Leistet ein Aktionär eine Sacheinlage, so müssen die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die ihm zukommenden Aktien angeben.

- ² Übernimmt die Gesellschaft von Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben.
- ³ Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.
- ⁴ Die Generalversammlung kann nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernahmen aufheben. Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.

Art. 628

Aufgehoben

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 629 F. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die	Art. 629 Randtitel, Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 E. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt	Art. 629	
Organe bestellen. ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest: 1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen; 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.	 ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest: 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind; 4. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten. 	 stellen fest, dass: 1. sämtliche 2. die versprochenen 3. die gesetzlichen 4. keine anderen 	
	 Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben. Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern: die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten; das Aktienkapital auf Franken lautet; und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden. 	⁴ Streichen (siehe Art. 629a, Art. 630 Randtitel, Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 3, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 777 Abs. 3, Art. 777 ^{bis} , Art. 777a Randtitel, Art. 777b Randtitel, Art. 777c Randtitel, Art. 780 Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 und 6, Art. 821 Abs. 2, Art. 830 Abs. 2, Art. 830a, Art. 831 Randtitel, Art. 838a Abs. 2 sowie Übergengebestimmungen Art. 7	

gangsbestimmungen Art. 7)

Art. 629a2. Erleichterte Gründung

- ¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:
- 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten oder den Musterstatuten entsprechen; und
- 2. die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, geleistet werden.
- ² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 Bestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten:
- 1. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien nach Artikel 685*b*;
- 2. Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Übertragung der Geschäftsführung nach Artikel 716*b* Absatz 1;
- 3. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 704 Absatz 2);
- 4. Form der Aktien;
- 5. Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 6. Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
- 7. Wiedergabe von Vorschriften des Gesetzes.

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Bundesrat

Nationalrat

Geltendes Recht

geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.

Art. 633

- 2. Leistung der Einlagen
- a. Einzahlungen
- ¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.
- ² Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 633

- 2. Leistung der Einlagen
- a. Einzahlungen
- ¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.
- ² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.
- ³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.

Art. 634

b. Sacheinlagen

Sacheinlagen gelten nur dann als Deckung, wenn:

- 1. sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet werden;
- 2. die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;
- 3. ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

Art. 634

b. Sacheinlagen

- ¹ Gegenstände einer Sacheinlage gelten als Deckung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. Sie können als Aktiven bilanziert werden.
- 2. Sie können in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden.
- 3. Die Gesellschaft kann nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin frei darüber verfügen oder erhält, im Falle eines Grundstücks, einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch.

³ SR **952.0**

4. Sie können durch Übertragung auf Dritte verwertet werden. ² Die Sacheinlage ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag ist öffentlich zu beurkunden, wenn dies für die Übertragung des Gegenstandes vorgeschrieben ist. ³ Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden. ⁴ Die Statuten müssen den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben. Art. 634a Art. 634a Art. 634a c. Nachträgliche Leistung c. Verrechnung mit einer Forderung ¹ Die Liberierung kann auch durch ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf Verrechnung mit einer Forderung erfolnicht voll liberierte Aktien. gen. ² Die Verrechnung mit einer Forderung gilt ² Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage oder durch Verrechauch als Deckung, wenn die Forderung nung erfolgen. nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist. ³ Die Statuten müssen den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die daden Namen des Aktionärs und die ihm für ausgegebenen Aktien angeben. zukommenden Aktien angeben. Die Ge-Die Generalversammlung kann die neralversammlung ... Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben.

Nationalrat

Bundesrat

Geltendes Recht

Geltendes Recht **Bundesrat** Nationalrat Art. 634b Art. 634b d. Nachträgliche Leistung ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien. ² Die nachträgliche Leistung kann in Geld, durch Sacheinlage, durch Verrechnung durch Verrechnung mit einer Forderung oder durch Umwandlung von frei veroder ... wendbarem Eigenkapital erfolgen. Art. 635 Art. 635 Ziff. 1 3. Prüfung der Einlagen a. Gründungsbericht Die Gründer geben in einem schriftlichen Die Gründer geben in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über: Bericht Rechenschaft über: 1. die Art und den Zustand von Sach-1. die Art und den Zustand von einlagen oder Sachübernahmen und die Sacheinlagen und die Angemessenheit Angemessenheit der Bewertung: der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten von Gründern oder anderen Personen. Art. 636 IV. Besondere Vorteile Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind in den Statuten die begünstigten Personen mit Namen sowie Inhalt und Wert des

gewährten Vorteils anzugeben.

Art. 640

G. Eintragung ins Handelsregister I. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

Art. 640 Randtitel

F. Eintragung ins Handelsregister

I. Gesellschaft

Art. 642

III. Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile

Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand von Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 642

Aufgehoben

Art. 643

H. Erwerb der PersönlichkeitI. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen

- ¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch die Eintragung in das Handelsregister.
- ² Das Recht der Persönlichkeit wird durch die Eintragung auch dann erworben, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren.
- ³ Sind jedoch bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Vorschriften missachtet und dadurch die Interessen von Gläubigern oder Aktionären in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann der Richter auf Begehren solcher Gläubiger oder Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft verfügen. ...

Art. 643 Randtitel

G. Erwerb der Persönlichkeit

I. Zeitpunkt; mangelnde Voraussetzungen

⁴ Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Schweizerischen

Nationalrat

Ständerat

Art. 644

Geltendes Recht

II. Vor der Eintragung ausgegebene Aktien

Handelsamtsblatt angehoben wird.

- ¹ Die vor der Eintragung der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind nichtig; dagegen werden die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen dadurch nicht berührt.
- ² Wer vor der Eintragung Aktien ausgibt, wird für allen dadurch verursachten Schaden haftbar.

Art. 644 Randtitel und Abs. 1
II. Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben wurden

Bundesrat

¹ Aktien, die vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt. Art. 644

II. Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden

Art. 647

J. Statutenänderung

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 647 H. Statutenänderung

¹ Der Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.

² Sofern die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten, das Aktienkapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend. Der Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung.

Art. 647

² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 629a entsprechen. Der Beschluss zur Herabsetzung ... (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 650

K. Erhöhung des Aktienkapitals
I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung

- 1. Ordentliche Kapitalerhöhung
- ¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:
- den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
- 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;

Art. 650

- I. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
- I. Ordentliche Kapitalerhöhung
- 1. Beschluss der Generalversammlung
- ¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:
- den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll;
- die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;
- 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen:

Art. 650

3bis. bei einem tieferen Ausgabebetrag für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5): den Ausgabebetrag sowie die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung oder aber die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diese Punkte festzulegen, wobei das Verhältnis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre in jedem Fall von der Generalversammlung zu beschliessen ist; (siehe Art. 652b Abs. 5 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 8bis)

- 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
- bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
- 6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen:
- 7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- 8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- 9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

- bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
 bei Liberierung durch Verrechnung
- bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien:
- 6. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;
- 7. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- 8. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird:

- 10. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.
- ³ Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

9^{bis}. bei Einräumung eines Vorzugsrechts: den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, der bestimmten Aktionären gesamthaft zum Bezug neu ausgegebener Aktien zugewiesen wird, sowie die Einzelheiten der Vorzugsberechtigung und die Folgen, wenn das Vorzugsrecht nicht ausgeübt wird; (siehe Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis} und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 und 8^{ter})

³ Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

- ⁴ Für den Beschluss der Generalversammlung ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:
- 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten;
- 2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
- 3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.
- ⁴ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Aktienkapital lautet, so ist für den Beschluss der Generalversammlung die schriftliche Form ausreichend, sofern:
- 1. keine Vorrechte für einzelne Kategorien von Aktien beschlossen werden;
- 2. keine besonderen Vorteile gewährt werden;
- 3. das Bezugsrecht nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird;
- 4. keine Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte beschlossen werden:
- 5. die Gesellschaft in ihren Statuten über kein Kapitalband verfügt. (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 651

- 2. Genehmigte Kapitalerhöhung
- a. Statutarische Grundlage
- ¹ Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.
- ² Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.
- ³ Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Art. 651

Aufgehoben

⁴ Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital.

Art. 651a

b. Anpassung der Statuten

- ¹ Nach jeder Kapitalerhöhung setzt der Verwaltungsrat den Nennbetrag des genehmigten Kapitals in den Statuten entsprechend herab.
- ² Nach Ablauf der für die Durchführung der Kapitalerhöhung festgelegten Frist wird die Bestimmung über die genehmigte Kapitalerhöhung auf Beschluss des Verwaltungsrates aus den Statuten gestrichen.

Art. 652

- 3. Gemeinsame Vorschriften
- a. Aktienzeichnung
- ¹ Die Aktien werden in einer besonderen Urkunde (Zeichnungsschein) nach den für die Gründung geltenden Regeln gezeichnet.
- ² Der Zeichnungsschein muss auf den Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung oder die Ermächtigung zur Erhöhung des Aktienkapitals und auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Erhöhung Bezug nehmen. Verlangt das Gesetz einen Emissionsprospekt, so

Art. 651a

Aufgehoben

Art. 652 Randtitel und Abs. 32. Aktienzeichnung

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat nimmt der Zeichnungsschein auch auf diesen Bezug. ³ Enthält der Zeichnungsschein keine ³ Aufgehoben Befristung, so endet seine Verbindlichkeit drei Monate nach der Unterzeichnung. Art. 652a Art. 652a Randtitel, Abs. 1 Ziff. 1-3, 5 und Art. 652a 5^{bis} sowie Abs. 4 b. Emissionsprospekt 3. Emissionsprospekt ¹ Werden neue Aktien öffentlich zur ¹ Werden neue Aktien öffentlich zur Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft Zeichnung angeboten, so gibt die Gesellschaft in einem Emissionsprospekt in einem Emissionsprospekt Aufschluss über: Aufschluss über: 1. den Inhalt der bestehenden Eintragung 1. den Inhalt des bestehenden im Handelsregister, mit Ausnahme der Handelsregistereintrags, mit Ausnahme Angaben über die zur Vertretung befugten der Angaben über die zur Vertretung Personen: befugten Personen; 2. die bisherige Höhe und Zusammen-2. die bisherige Höhe und setzung des Aktienkapitals unter Angabe Zusammensetzung des Aktienkapitals unter Angabe von Anzahl, Nennwert und von Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie der Vorrechte einzelner Kategorien Art der Aktien sowie der Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunvon Aktien; den sind; 3. Bestimmungen der Statuten über die 3. Bestimmungen der Statuten über eine 3. Bestimmungen der Statuten über ein genehmigte oder eine bedingte Kapitaler-Schaffung bedingten Kapitals oder eines bedingtes Kapital oder ein Kapitalband; höhung; Kapitalbands; 4. die Anzahl der Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte; 5. die letzte Jahresrechnung und Kon-5. die letzte Jahresrechnung und zernrechnung mit dem Revisionsbericht die letzte Konzernrechnung mit den und, wenn der Bilanzstichtag mehr als Revisionsberichten und, wenn der

Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zu-

rückliegt, über einen Zwischenabschluss; 5^{bis}. den allfälligen letzten Vergütungsbe-

richt und den Revisionsbericht:

sechs Monate zurückliegt, über die Zwi-

6. die in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung ausgerichteten Dividenden; 7. den Beschluss über die Ausgabe neuer

schenabschlüsse:

Aktien.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat ² Öffentlich ist jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet. ³ Bei Gesellschaften, die über keine Revisionsstelle verfügen, muss der Verwaltungsrat durch einen zugelassenen Revisor einen Revisionsbericht erstellen lassen und über das Ergebnis der Revision im Emissionsprospekt Aufschluss geben. ⁴ Ein Emissionsprospekt ist nicht erforderlich, wenn die Aktien ausschliesslich qualifizierten Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴ zur Zeichnung angeboten werden. Art. 652b Art. 652b Randtitel. Abs. 2 dritter Satz Art. 652b c. Bezugsrecht und 4 4. Bezugsrecht 4. Bezugsrecht und Ausgabebetrag ¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. ² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen ... nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe Gründen einschränken oder aufheben. gelten insbesondere die Übernahme von Als... Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Aufgehoben Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden. ³ Die Gesellschaft kann dem Aktionär.

welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit

von Namenaktien verwehren.

⁴ SR 951.31

⁴ Durch die Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

⁴ Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ...

⁵ Für die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, kann ein bis zu 20 Prozent tieferer Ausgabebetrag festgesetzt werden. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 652b^{bis} d. Vorzugsrecht

- ¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, gesamthaft Anspruch auf einen Anteil von bis zu 20 Prozent von neu geschaffenem Aktienkapital haben, für das die Generalversammlung keine Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts beschliesst.
- ² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse der Generalversammlung, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung.
- ³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Art. 652c Art. 652c Randtitel d. Leistung der Einlagen 5. Leistung der Einlagen Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die Einlagen nach den Bestimmungen über die Gründung zu leisten. Art. 652d Art. 652d Randtitel. Abs. 2 und 3 e. Erhöhung aus Eigenkapital 6. Erhöhung aus Eigenkapital ¹ Das Aktienkapital kann auch durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erhöht werden. ² Die Deckung des Erhöhungsbetrags ² Die Deckung des Erhöhungsbetrags ist mit der Jahresrechnung in der von den wird nachgewiesen: Aktionären genehmigten Fassung und 1. mit der Jahresrechnung in der von der dem Revisionsbericht eines zugelassenen Generalversammlung genehmigten und Revisors nachzuweisen. Liegt der Bilanzdurch einen zugelassenen Revisor gestichtag mehr als sechs Monate zurück, prüften Fassung; oder 2. mit einem durch einen zugelassenen so ist ein geprüfter Zwischenabschluss Revisor geprüften Zwischenabschluss, erforderlich. sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt. ³ Die Statuten müssen den Umstand angeben, dass die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgte. Art. 652e Art. 652e Randtitel und Ziff. 1 Art. 652e f. Kapitalerhöhungsbericht 7. Kapitalerhöhungsbericht Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftli-Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über: chen Bericht Rechenschaft über: 1. die Art und den Zustand von Sach-1. die Art und den Zustand von einlagen oder Sachübernahmen und die Sacheinlagen und die Angemessenheit Angemessenheit der Bewertung; der Bewertung;

2. den Bestand und die Verrechenbarkeit

der Schuld:

Nationalrat

Bundesrat

Geltendes Recht

gesamten Ausgabebetrag entsprechen;

Geltendes Recht

3. dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.

- ² Beschluss und Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.
- ³ Der öffentlichen Urkunde sind die geänderten Statuten, der Kapitalerhöhungsbericht, die Prüfungsbestätigung sowie die Sacheinlageverträge und die bereits vorliegenden Sachübernahmeverträge beizulegen.

Art. 652h

- i. Eintragung in das Handelsregister; Nichtigkeit vorher ausgegebener Aktien
- ¹ Der Verwaltungsrat meldet die Statutenänderung und seine Feststellungen beim Handelsregister zur Eintragung an.
- ² Einzureichen sind:
- 1. die öffentlichen Urkunden über die

Bundesrat

- 3. dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind;
- 4. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten;
- 5. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.
- ² Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.
- ³ Für den Beschluss und die Feststellungen ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:
- 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten:
- 2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
- 3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

Art. 652h

10. Nichtigkeit von Aktien, die vor der Eintragung ausgegeben werden

Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.

Nationalrat

- 3. die Anforderungen ...
- 4. keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten;

Ständerat

5. ihm die Belege ...

³ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Aktienkapital lautet, so ist für den Beschluss und die Feststellungen die schriftliche Form ausreichend, wenn sie es für den Beschluss der Generalversammlung war. (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates mit den Beilagen; 2. eine beglaubigte Ausfertigung der geänderten Statuten.

³Aktien, die vor der Eintragung der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, sind nichtig; die aus der Aktienzeichnung hervorgehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
² Die geleistete Einlage muss mindestens dem Nennwert entsprechen.			
Art. 653 <i>b</i> 3. Statutarische Grundlage	Art. 653b Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 7	Art. 653b	
 Die Statuten müssen angeben: den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung; Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten; 	¹ Die Statuten müssen angeben: 1. den Nennbetrag des bedingten Kapitals;	1	
4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;	4. die Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden;	4. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts	
		4 ^{bis} . im Fall der Einräumung von Optionsrechten an die Aktionäre ein Vorzugsrecht bestimmter Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652 <i>b</i> ^{bis} ; (siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 ^{bis}) 4 ^{ter} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652 <i>b</i> Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 ^{ter})	
5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien:		0 /	
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien.			
negel Hamehakaen.	 die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte. 		
² Werden die Anleihens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung ange-			

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat boten, so müssen die Statuten überdies angeben: 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte; 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist. ³ Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig. Art. 653c Art. 653c Art. 653c 4. Schutz der Aktionäre 4. Schutz der Aktionäre ¹ Sollen bei einer bedingten Kapital-¹ Werden den Aktionären im Rahmen erhöhung Anleihens- oder ähnliche des bedingten Kapitals Optionsrechte Obligationen, mit denen Wandel- oder eingeräumt, so sind die Vorschriften über ..., so sind die Vorschriften über Optionsrechte verbunden sind, ausgegedas Bezugsrecht bei der ordentlichen das Bezugsrecht, das Vorzugsrecht und ben werden, so sind diese Obligationen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar. den Abgabebetrag bei der ordentlichen vorweg den Aktionären entsprechend ih-Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar. (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4bis, ...) rer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten. ² Werden im Rahmen des bedingten ² Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, Kapitals Anleihensobligationen oder ähnliwenn ein wichtiger Grund vorliegt. che Obligationen ausgegeben, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten. ³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann ³ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsbeschränkt oder aufgehoben werden, rechtes sowie durch eine Beschränkung wenn: oder Aufhebung des Vorwegzeichnungs-1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder rechtes darf niemand in unsachlicher Wei-2. die Aktien an einer Börse kotiert sind se begünstigt oder benachteiligt werden. und die Anleihensobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat ⁴ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder des Vorwegzeichnungsrechts darf niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen. Art. 653d Art. 653d Abs. 1 Art. 653d 5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten ¹ Den Personen, die ein Wandel- oder ¹ Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht Optionsrecht haben, kann dieses Recht ... haben, kann die Ausübung dieses zum Erwerb von Namenaktien zusteht, nicht wegen einer Beschränkung der Rechts nicht wegen einer Beschränkung kann die Ausübung dieses Rechtes nicht Übertragbarkeit der Namenaktien verwegen einer Beschränkung der Überwehrt werden, es sei denn, dies wird in tragbarkeit von Namenaktien verwehrt den Statuten und im Emissionsprospekt werden, es sei denn, dass dies in den vorbehalten. Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird. ² Wandel- oder Optionsrechte dürfen durch die Erhöhung des Aktienkapitals, durch die Ausgabe neuer Wandel- oder Optionsrechte oder auf andere Weise nur beeinträchtigt werden, wenn der Konversionspreis gesenkt oder den Berechtigten auf andere Weise ein angemessener Ausgleich gewährt wird, oder wenn die gleiche Beeinträchtigung auch die Aktionäre trifft. Art. 653e Art. 653e Abs. 1 und 2 6. Durchführung der Kapitalerhöhung a. Ausübung der Rechte; Einlage ¹ Die Erklärung zur Ausübung der ¹ Wandel- oder Optionsrechte werden durch eine schriftliche Erklärung ausge-Wandel- oder Optionsrechte weist auf

die Statutenbestimmung über das be-

dingte Kapital hin; verlangt das Gesetz

einen Emissionsprospekt, so weist die

Erklärung auch darauf hin.

übt, die auf die Statutenbestimmung über

verlangt das Gesetz einen Emissionspro-

die bedingte Kapitalerhöhung hinweist;

spekt, so nimmt die Erklärung auch auf

diesen Bezug.

- ² Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einem Bankinstitut erfolgen, das dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellt ist.
- ³ Die Aktionärsrechte entstehen mit der Erfüllung der Einlagepflicht.

² Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 653f

b. Prüfungsbestätigung

- ¹ Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat.
- ² Er bestätigt dies schriftlich.

Art. 653*g*

c. Anpassung der Statuten

- ¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor.
- ² In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.

Art. 653f

b. Prüfungsbestätigung

- ¹ Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich.
- ² Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.

Art. 653a

c. Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrats

- ¹ Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest:
- 1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
- gegebenenfalls die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:
- den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung;

Art. 653g

4. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

so passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung sei gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats erfolgt, das Kapital im Rahmen des Kapitalbands mit bedingtem Kapital zu erhöhen.

² Der Beschluss über die Änderung der Statuten und die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.

Art. 653h

d. Eintragung in das Handelsregister

Der Verwaltungsrat meldet dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres die Statutenänderung an und reicht die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung ein. Art. 653h

Aufgehoben

Art. 653i

7. Streichung

¹ Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die StatutenbeArt. 653i 7. Streichung

¹ Der Verwaltungsrat hebt die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital auf oder passt sie an, wenn: 1. die Wandel- oder Optionsrechte erloschen; Art. 653i

Der Verwaltungsrat kann die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital aufheben oder sie anpassen, wenn:
 Die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind:

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

2. ...

Ständerat

stimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf.

² In der öffentlichen Urkunde stellt die

Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.

- keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind; oder
 alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben.
- ² Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt schriftlich bestätigt hat.

Art. 653i

- III. Herabsetzung des Aktienkapitals
- 1. Ordentliche Kapitalherabsetzung
- a. Grundsätze

- ² Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwerts oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen.
- ³ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so muss es durch ein Kapital mit einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken ersetzt werden.
- ⁴ Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

¹ Die Generalversammlung beschliesst die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt sie durch

in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft eine Zwischenabschluss

erstellen.

... einen Zwischenabschluss ...

Art. 653md. Prüfungsbestätigung

- ¹ Ein zugelassener Revisionsexperte muss gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.
- ² Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der zugelassene Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein, wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.

Art. 653n

e. Beschluss der Generalversammlung

Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:

- den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;
- 2. die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;
- 3. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags.

Art. 6530

f. Änderung der Statuten und Feststellungen des Verwaltungsrats; Eintragung in das Handelsregister

¹ Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind und dass ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

² Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.

³ Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung ins Handelsregister ausgerichtet werden.

Art. 653p

2. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz

¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz herabgesetzt und bestätigt ein zugelassener Revisionsexperte zuhanden der Generalversammlung, dass der

Betrag der Kapitalherabsetzung den

Art. 653p

1 ...

Bundesrat

Betrag dieser Unterbilanz nicht übersteigt, so finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Gläubigerschutz und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung.

² Der Beschluss der Generalversammlung enthält die Angaben gemäss Artikel 653n. Er nimmt Bezug auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und ändert die Statuten.

Art. 653q

- 3. Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals
- a. Grundsatz

¹ Wird das Aktienkapital herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht und wird der Betrag der geleisteten Einlage nicht herabgesetzt, so finden die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung, die den Gläubigerschutz, den Zwischenabschluss, die Prüfungsbestätigung und die Feststellungen des Verwaltungsrats betreffen, keine Anwendung.

² Die Bestimmungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung finden hingegen entsprechend Anwendung.

Nationalrat

... finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss, zur Prüfungsbestätigung und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung. Ständerat

Art. 653q

1 ...

... Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung, die die Sicherstellung von Forderungen, den Zwischenabschluss, die ...

³ Der Verwaltungsrat muss die Statuten nicht anpassen, sofern die Anzahl und der Nennwert der Aktien sowie der Betrag der darauf geleisteten Einlagen unverändert bleiben.

Art. 653rb. Vernichtung von Aktien

¹ Wird das Aktienkapital zum Zweck der Sanierung auf null herabgesetzt und gleichzeitig wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

Art. 653s

IV. Kapitalband

1. Ermächtigung

¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf.

² Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

³ Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.

⁴ Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Art. 653t

2. Statutarische Grundlagen

Art. 653t

- ¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:
- 1. die untere und die obere Grenze des Kapitalbands;
- 2. das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet;
- 3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
- 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien oder der Partizipationsscheine sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
- 5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- 6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- 7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

(sie 8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;

7^{bis}. die Einräumung eines Vorzugsrechts und die Angaben gemäss Artikel 652*b*^{bis}; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)

8^{bis}. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung eines tieferen Ausgabebetrags für bestimmte Aktionäre (Artikel 652*b* Absatz 5) sowie das Verhält-

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit beding- tem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653 <i>b</i> ;	nis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} ,)	
	Author cocc,	9 ^{bis} . die Einräumung eines Vorzugsrechts im Fall von Optionsrechten für Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652 <i>b^{bis}</i> ; (<i>siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis},</i>) 9 ^{ter} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652 <i>b</i> Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; (<i>siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{ter},</i>)	
	10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.		
	² Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das Kapitalband aus den Statuten.		
	Art. 653u3. Erhöhung und Herabsetzung desAktienkapitals innerhalb des Kapitalbands	Art. 653u	
	¹ Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen.		
	² Beschliesst der Verwaltungsrat das Aktienkapital zu erhöhen oder he- rabzusetzen, so erlässt er die not- wendigen Bestimmungen, soweit sie		

nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.

^{2bis} Soll das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands herabgesetzt werden, so sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar.

- ³ Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat in einer öffentlichen Urkunde die erforderlichen Feststellungen und ändert die Statuten entsprechend.
- ⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die bedingte Kapitalerhöhung und über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.

Art. 653v

4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen, ein bedingtes Kapital einzuführen oder die Währung des Aktien- oder Partizipationskapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Art. 653v

1 ...

des Verwaltungsrats, das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des ...

² Beschliesst sie ein bedingtes Kapital, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Stattdessen kann die Generalversammlung auch im Rahmen des bestehenden Kapitalbands nachträglich

Geltendes Recht **Bundesrat** Nationalrat eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen. Art. 653w Art. 653w 5. Gläubigerschutz Streichen ¹ Die Generalversammlung darf die untere Grenze des Kapitalbands nur tiefer festsetzen als das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital, wenn: 1. das Kapitalband anlässlich der Gründung beschlossen wird; oder 2. die Gläubiger nach Artikel 653k aufgefordert worden sind, ihre Forderungen anzumelden, und eine Prüfungsbestätigung nach Artikel 653m vorliegt. ² Setzt der Verwaltungsrat das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands herab, so sind weder eine Aufforderung an die Gläubiger noch eine Prüfungsbestätigung erforderlich. ³ Der Verwaltungsrat darf das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands nur herabsetzen, soweit die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Art. 656a Art. 656a Art. 656a Abs. 1 und 4 L. Partizipationsscheine I. Begriff; anwendbare Vorschriften ¹ Die Statuten können ein ¹ Die Statuten können ein Partizipati-

¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine müssen auf dieselbe Währung wie das Aktienkapital lauten. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.

² Die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten. ³ Die Partizipationsscheine sind als solche zu bezeichnen.

Geltendes Recht

Bundesrat Nationalrat Ständerat

- ⁴ Partizipationskapital kann geschaffen werden:
- 1. bei der Gründung;
- 2. durch ordentliche Kapitalerhöhung;
- 3. durch Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital;
- 4. innerhalb eines Kapitalbands.

⁵ Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine bedarf der Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre. (siehe Art. 704b)

Art. 656b

II. Partizipations- und Aktienkapital

- ¹ Das Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.
- ² Die Bestimmungen über das Mindestkapital und über die Mindestgesamteinlage finden keine Anwendung.
- ³ In den Bestimmungen über die Einschränkungen des Erwerbs eigener Aktien, die allgemeine Reserve, die Einleitung einer Sonderprüfung gegen

Art. 656b

II. Partizipations- und Aktienkapital

¹ In Gesellschaften, deren
Partizipationsscheine an einer Börse
kotiert sind, kann die Höhe des
Partizipationskapitals unabhängig von
der Höhe des Aktienkapitals festgelegt
werden. Bei den übrigen Gesellschaften
darf das Partizipationskapital das
Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen.

Art. 656b

¹ Der Anteil des Partizipationskapitals, der sich aus Partizipationsscheinen zusammensetzt, die an einer Börse kotiert sind, darf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Der übrige Teil des Partizipationskapitals darf das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen.

Geltendes Recht

den Willen der Generalversammlung und über die Meldepflicht bei Kapitalverlust ist das Partizipationskapital dem Aktienkapital zuzuzählen.

- ⁴ Eine genehmigte oder eine bedingte Erhöhung des Aktien- und des Partizipationskapitals darf insgesamt die Hälfte der Summe des bisherigen Aktien- und Partizipationskapitals nicht übersteigen.
- ⁵ Partizipationskapital kann im Verfahren der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung geschaffen werden.

Bundesrat

- ² Die Bestimmungen über das Mindestkapital finden keine Anwendung.
- Das Partizipationskapital ist dem Aktienkapital zuzurechnen bei:
 der Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve:
- 2. der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven;
- 3. der Beurteilung, ob ein Kapitalverlust vorliegt;
- 4. der Beschränkung des Umfangs einer Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital gemäss Artikel 653*a*:
- 5. der Festlegung der unteren und der oberen Grenze des Kapitalbands.
- ⁴ Die Schwellenwerte sind für Aktionäre und Partizipanten gesondert zu berechnen bei:
- 1. der Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung;
- 2. der Auflösungsklage;
- 3. der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Artikel 697*i*.
- ⁵ Sie werden berechnet:
- 1. für den Erwerb eigener Aktien auf der Grundlage der ausgegebenen Aktien;
- 2. für den Erwerb von Partizipations-scheinen auf der Grundlage der ausgegebenen Partizipationsscheine.

Nationalrat

Ständerat

- 3. der Beurteilung, ob eine Unterbilanz oder ein Kapitalverlust vorliegt; 4. ...
- ... Erhöhung des Kapitals aus bedingtem Kapital;

5. ...

... oberen Grenze eines Kapitalbands.

4 ...

- 1. ... Sonderuntersuchung im Fall der Ablehnung eines entsprechenden Antrags durch die Generalversammlung;
- 2. der Auflösung der Gesellschaft durch Urteil des Gerichts;

5 ...

2. für den Erwerb eigener Partizipationsscheine auf der Grundlage ...

⁶ Sie sind ausschliesslich auf der Grundlage des Aktienkapitals zu berechnen:

- 1. für das Recht auf Einberufung der Generalversammlung;
- 2. für das Traktandierungs- und Antragsrecht.

Art. 656c

III. Rechtsstellung des Partizipanten1. Im Allgemeinen

- ¹ Der Partizipant hat kein Stimmrecht und, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, keines der damit zusammenhängenden Rechte.
- ² Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht.
- ³ Gewähren ihm die Statuten kein Recht auf Auskunft oder Einsicht oder kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 697*a* ff.), so kann der Partizipant Begehren um Auskunft oder Einsicht oder um Einleitung einer Sonderprüfung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656c Abs. 3

³ Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung. Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.

Art. 656d

- 2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung
- ¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.
- ² Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

² Den Partizipanten ist innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Partizipant verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Art. 656d Randtitel und Abs. 2

und Information über

2. Bekanntgabe der Einberufung

Generalversammlungsbeschlüsse

Art. 657

M. Genussscheine

- ¹ Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen zugunsten von Personen vorsehen, die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind. Sie haben die Zahl der ausgegebenen Genussscheine und den Inhalt der damit verbundenen Rechte anzugeben.
- ² Durch die Genussscheine können den Berechtigten nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden.
- ³ Der Genussschein darf keinen Nennwert haben; er darf weder Partizipationsschein genannt noch gegen eine Einlage ausgegeben werden, die unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen wird.

Art. 657 Randtitel

- ⁴ Die Berechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Gemeinschaft, für welche die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen sinngemäss gelten. Den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen können jedoch nur die Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheintitel verbindlich beschliessen.
- ⁵ Zugunsten der Gründer der Gesellschaft dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden.

Art. 659

N. Eigene AktienI. Einschränkung des Erwerbs

- ¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.
- ² Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Art. 659
M. Eigene Aktien
I. Voraussetzungen und Einschränkungen des Frwerbs

- ¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe des Anschaffungswerts vorhanden ist.
- ² Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals beschränkt.
- ³ Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent hinaus erworbenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat Art. 659a Art. 659a II. Folgen des Erwerbs II. Folgen des Erwerbs ¹ Erwirbt eine Gesellschaft eigene Aktien, ¹ Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte eigener Aktien ruhen. so ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte. ² Die Gesellschaft hat für die eigenen Akti-² Das Stimmrecht und die damit verbunen einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve denen Rechte ruhen auch, wenn die auszuweisen. Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart wird. ³ Wird das Stimmrecht ausgeübt, obwohl es ruht, so kommen die Bestimmungen über die unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691) zur Anwendung. ⁴ Die Gesellschaft hat in der Bilanz für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag als Minusposten des Eigenkapitals darzustellen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e). Art. 659b Art. 659b Art. 659b III. Eigene Aktien im Konzern III. Erwerb durch Tochtergesellschaften

- ¹ Ist eine Gesellschaft an Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt, so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Tochtergesellschaften die gleichen Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.
- ² Erwirbt eine Gesellschaft die Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft, die ihrerseits Aktien der Erwerberin hält, so gelten diese Aktien als eigene Aktien der Erwerberin.
- ³ Die Reservebildung obliegt der Gesellschaft, welche die Mehrheitsbeteiligung hält.

- ¹ Kontrolliert eine Gesellschaft ein oder mehrere Unternehmen (Art. 963), so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Unternehmen die gleichen Voraussetzungen, Einschränkungen und Folgen wie für den Erwerb eigener Aktien.
- ² Die kontrollierende Gesellschaft hat die Aktien gemäss Absatz 1 wie eigene Aktien zu behandeln. Sie hat einen dem Anschaffungswert dieser Aktien entsprechenden Betrag gesondert als gesetzliche Gewinnreserve auszuweisen.
- ¹ Kontrolliert eine Gesellschaft ein oder mehrere Unternehmen (Art. 963), so gelten für den Erwerb ihrer Aktien durch diese Unternehmen die Voraussetzungen, Einschränkungen und Folgen für den Erwerb eigener Aktien sinngemäss.
- ² Die kontrollierende Gesellschaft hat für die Aktien gemäss Absatz 1 einen dem Anschaffungswert dieser Aktien entsprechenden Betrag gesondert als gesetzliche Gewinnreserve auszuweisen.

Art. 661a

III. Erhöhung der Dividende oder der zurückbezahlenden Kapitalreserven

¹ Die Statuten können vorsehen, dass auf Aktien, deren Eigentümer seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, eine bis zu 20 Prozent höhere Dividende ausgerichtet wird. Entsprechendes kann für die Rückzahlung von Kapitalreserven vorgesehen werden.

² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse von Generalversammlung und Verwaltungsrat, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung.

³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet, oder dass der gesamte Erhöhungsbetrag einen bestimmten Anteil am Gesamtbetrag nicht überschreiten darf. Sie können ferner vorsehen, dass die Erhöhung der Dividende oder der zurückzubezahlenden Kapitalreserven von der Dauer der Eintragung abhängt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er macht den Aktionären das Reglement zugänglich. (siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8^{bis})

Art. 663bbis

Art. 663b^{bis}

Aufgehoben

- B. Geschäftsbericht
- I. Zusätzliche Angaben bei Gesellschaften mit kotierten Aktien
- 1. Vergütungen
- ¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz anzugeben:
- 1. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates ausgerichtet haben;
- 2. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- 3. alle Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Beirates ausgerichtet haben;
- 4. Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ausgerichtet haben, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; 5. nicht marktübliche Vergütungen, die sie direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet haben, die den in den Ziffern 1–4 genannten Personen nahe stehen.
- ² Als Vergütungen gelten insbesondere:
- 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
- 3. Sachleistungen;
- 4. die Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten;
- 5. Abgangsentschädigungen;
- 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und

andere Sicherheiten;

- 7. der Verzicht auf Forderungen;
- 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen;
- 9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten.
- ³ Im Anhang zur Bilanz sind zudem anzugeben:
- 1. alle Darlehen und Kredite, die den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
- 2. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an frühere Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates gewährt wurden und noch ausstehen;
- 3. Darlehen und Kredite, die zu nicht marktüblichen Bedingungen an Personen, die den in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen nahe stehen, gewährt wurden und noch ausstehen.
- ⁴ Die Angaben zu Vergütungen und Krediten müssen umfassen:
- den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.
- ⁵ Vergütungen und Kredite an nahe stehende Personen sind gesondert auszu-

weisen. Die Namen der nahe stehenden Personen müssen nicht angegeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Angaben zu Vergütungen und Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates entsprechende Anwendung.

Art. 663c

2. Beteiligungen

¹ Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten.

- ² Als bedeutende Aktionäre gelten Aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, deren Beteiligung 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigt. Enthalten die Statuten eine tiefere prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (Art. 685*d* Abs. 1), so gilt für die Bekanntgabepflicht diese Grenze.
- ³ Anzugeben sind weiter die Beteiligungen an der Gesellschaft sowie die Wandelund Optionsrechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates mit Einschluss der Beteiligungen der ihm nahe stehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

Art. 663c

Aufgehoben

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat Art. 670 Art. 670 II. Bewertung. Aufwertung Aufgehoben ¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungsoder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Art. 671 Art. 671 Art. 671 C. Reserven C. Reserven I. Gesetzliche Reserven I. Gesetzliche Kapitalreserve 1. Allgemeine Reserve ¹ Der gesetzlichen Kapitalreserve sind ¹ 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der zuzuweisen: allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis 1. der Erlös, der bei der Ausgabe von diese 20 Prozent des einbezahlten Aktien-Aktien über den Nennwert und die kapitals erreicht. Ausgabekosten hinaus erzielt wird; 2. die zurückbehaltene Einzahlung auf ² Dieser Reserve sind, auch nachdem sie ausgefallene Aktien (Art. 681 Abs. 2), die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzusoweit für die dafür neu ausgegebenen weisen: Aktien kein Mindererlös erzielt wird; 1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach 3. weitere durch Inhaber von Deckung der Ausgabekosten über den Beteiligungspapieren geleistete Einlagen Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, sound Zuschüsse. weit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird; ² Die gesetzliche Kapitalreserve darf 2. was von den geleisteten Einzahlunan die Aktionäre zurückbezahlt wer-... wergen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, den, wenn die gesetzlichen Kapitalden, wenn die gesetzlichen Kapital- und

und Gewinnreserven die Hälfte des

Gewinnreserven, abzüglich des Betrags

nachdem ein allfälliger Mindererlös aus

Geltendes Recht

den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist:

- 3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden.
- ³ Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden. die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.
- ⁴ Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).

5 ...

Art. 671a

2. Reserve für eigene Aktien

Die Reserve für eigene Aktien kann bei Veräusserung oder Vernichtung von Aktien im Umfang der Anschaffungswerte aufgehoben werden.

Art. 671b

3. Aufwertungsreserve

Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

Bundesrat

im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen.

- ³ Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften), dürfen die gesetzliche Kapitalreserve an die Aktionäre zurückbezahlen, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreiten.
- ⁴ Für die Berechnung der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b) und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen (Art. 725c) nicht berücksichtigt werden.

Art. 671a

Aufgehoben

Art. 671b

Aufgehoben

Nationalrat

allfälliger Verluste, die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. (siehe Art. 677a)

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat Art. 672 Art. 672 Art. 672 II. Statutarische Reserven II. Gesetzliche Gewinnreserve 1. Im Allgemeinen ¹ Der gesetzlichen Gewinnreserve sind ¹ Die Statuten können bestimmen, dass 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweider Reserve höhere Beträge als 5 Prosen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist zent des Jahresgewinnes zuzuweisen dieser vor der Zuweisung an die Reserve sind und dass die Reserve mehr als die zu beseitigen. vom Gesetz vorgeschriebenen 20 Prozent ² Die gesetzliche Gewinnreserve ist des einbezahlten Aktienkapitals betragen zu äufnen, bis sie zusammen mit muss. der gesetzlichen Kapitalreserve die ² Sie können die Anlage weiterer Reser-Hälfte des im Handelsregister einven vorsehen und deren Zweckbestimgetragenen Aktienkapitals erreicht. mung und Verwendung festsetzen. Holdinggesellschaften müssen die gesetzliche Gewinnreserve äufnen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. ³ Für die Verwendung der gesetzlichen ³ Für die Ermittlung und Verwendung der Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2 gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel und 3 entsprechend. 671 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend. Art. 673 Art. 673 2. Zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitneh-III. Freiwillige Gewinnreserven mer ¹ Die Generalversammlung kann in Die Statuten können insbesondere auch den Statuten oder durch Beschluss die Reserven zur Gründung und Unterstüt-Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorzung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arsehen. beitnehmer des Unternehmens vorsehen. ² Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

> ³ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung freiwilliger

Gewinnreserven: vorbehalten bleiben die

Art. 674

III. Verhältnis des Gewinnanteils zu den Reserven

- ¹ Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.
- ² Die Generalversammlung kann die Bildung von Reserven beschliessen, die im Gesetz und in den Statuten nicht vorgesehen sind oder über deren Anforderungen hinausgehen, soweit
- 1. dies zu Wiederbeschaffungszwecken notwendig ist;
- 2. die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre rechtfertigt.
- ³ Ebenso kann die Generalversammlung zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer des Unternehmens und zu anderen Wohlfahrtszwecken aus dem Bilanzgewinn auch dann Reserven bilden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Art. 675

D. Dividenden, Bauzinse und Tantiemen I. Dividenden

¹ Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden.

Art. 674

Verlusten.

IV. Verrechnung mit Verlusten

¹ Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

Vorschriften über die Verrechnung mit

- 1. dem Gewinnvortrag:
- 2. den freiwilligen Gewinnreserven;
- 3. der gesetzlichen Gewinnreserve;
- 4. der gesetzlichen Kapitalreserve.

Art. 675 Abs. 3

² Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorgetragen werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
² Dividenden dürfen nur aus dem Bi- lanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.		
	³ Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.	
	Art. 675a II. Zwischendividenden	Art. 675a
	 Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern: die Statuten dies vorsehen; und ein Zwischenabschluss vorliegt. 	¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrich- tung einer Zwischendividende beschlie- ssen.
	² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen.	prüfen. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.
	³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).	
Art. 676 II. Bauzinse	Art. 676 Randtitel III. Bauzinse	
¹ Für die Zeit, die Vorbereitung und Bau bis zum Anfang des vollen Betriebes des Unternehmens erfordern, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des Anlagekontos zugesichert werden. Die Statuten müssen in diesem		

Rahmen den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätes-

tens aufhört.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
² Wird das Unternehmen durch die Ausgabe neuer Aktien erweitert, so kann im Beschlusse über die Kapitalerhöhung den neuen Aktien eine bestimmte Verzin- sung zu Lasten des Anlagekontos bis zu einem genau anzugebenden Zeitpunkt, höchstens jedoch bis zur Aufnahme des Betriebes der neuen Anlage zugestanden werden.		
Art. 677 III. Tantiemen	Art. 677 Randtitel IV. Tantiemen	
Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemacht und eine Dividende von 5 Prozent oder von einem durch die Statuten festgesetzten höheren Ansatz an die Aktionäre ausgerichtet worden ist.		
	<i>Art. 677a</i> V. Unzulässige Rückzahlungen	Art. 677a
	Weist die Gesellschaft einen Verlustvortrag auf, so sind die Rückzahlung von gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven sowie die ordentli- che Kapitalherabsetzung unzulässig.	Streichen (siehe Art. 671 Abs. 2)
Art. 678 E. Rückerstattung von Leistungen I. Im Allgemeinen	Art. 678 E. Rückerstattung von Leistungen I. Im Allgemeinen	Art. 678
¹ Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen, die ungerechtfertigt und in	¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungs- rats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats	

Geltendes Recht

bösem Glauben Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile oder Bauzinse bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet.

- ² Sie sind auch zur Rückerstattung anderer Leistungen der Gesellschaft verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen.
- ³ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.
- ⁴ Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

Bundesrat

sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Rückzahlungen verpflichtet, wenn sie diese ungerechtfertigt bezogen haben.

- ² Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen rückerstattungspflichtig, soweit ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.
- ³ Artikel 64 findet Anwendung.
- ⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär sowie, falls die Leistung zugunsten einer Gesellschaft des gleichen Konzerns erfolgt, dem Gläubiger zu. Aktionär und Gläubiger klagen auf Leistung an die Gesellschaft.
- ⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.

Nationalrat

⁶ Im Konkurs der Gesellschaft kommt Artikel 757 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 678a II. Verjährung

¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gesellschaft oder der Aktionär davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung

des Anspruchs. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.

² Hat der Empfänger durch sein Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Rückerstattungsanspruch frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

Art. 679

II. Tantiemen im Konkurs

¹ Im Konkurs der Gesellschaft müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates alle Tantiemen, die sie in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung erhalten haben, zurückerstatten, es sei denn, sie weisen nach, dass die Voraussetzungen zur Ausrichtung der Tantiemen nach Gesetz und Statuten erfüllt waren; dabei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Ausrichtung aufgrund vorsichtiger Bilanzierung erfolgte.

Art. 679 Randtitel
III. Tantiemen im Konkurs

2 ...

Art. 682

2. Aufforderung zur Leistung

¹ Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeseArt. 682 Abs. 1 erster Satz

¹ Beabsichtigt der Verwaltungsrat, den säumigen Aktionär seiner Rechte aus der Zeichnung verlustig zu erklären oder von ihm die in den Statuten vorgesehene Konventionalstrafe zu fordern, so hat er im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorge-

henen Form mindestens dreimal eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat, von der letzten Veröffentlichung an gerechnet. Der Aktionär darf seiner Rechte aus der Zeichnung erst verlustig erklärt oder für die Konventionalstrafe belangt werden, wenn er auch innerhalb der Nachfrist die Einzahlung nicht leistet.

sehenen Form eine Aufforderung zur Einzahlung zu erlassen, unter Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet. ...

- ² Bei Namenaktien tritt an die Stelle der Veröffentlichungen eine Zahlungsaufforderung und Ansetzung der Nachfrist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief. In diesem Falle läuft die Nachfrist vom Empfang der Zahlungsaufforderung an.
- ³ Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der durch die Leistungen des neuen Aktionärs nicht gedeckt ist.

Art. 685d

- 3. Börsenkotierte Namenaktien
- a. Voraussetzungen der Ablehnung
- ¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.
- ² Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Art. 685d Abs. 2

² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien

besteht. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.

³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Art. 686

- 4. Aktienbuch
- a. Eintragung
- ¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
- ² Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

³ Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

- ⁴ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ⁵ Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers

Art. 686

^{2bis} Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellen sicher, dass die Eigentümer oder Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können. (siehe Art. 686b)

Geltendes Recht **Bundesrat** Nationalrat oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Art. 686b Art. 686b c. Elektronisches Gesuch um Streichen Anerkennung (siehe Art. 686 Abs. 2bis) Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stellt sicher, dass der Erwerber das Gesuch um Anerkennung als Aktionär auch auf elektronischem Weg einreichen kann. Art. 689 Art. 689 Abs. 2 J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte I. Teilnahme an der Generalversammlung 1. Grundsatz ¹ Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, wie Bestellung der Organe, Abnahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, in der Generalversammlung aus. ² Er kann seine Aktien in der Generalver-² Aufgehoben sammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der unter Vorbehalt abweichender statutarischer Bestimmungen nicht Aktionär zu sein braucht. Art. 689a Art. 689a Abs. 2-4 2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft ¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenak-

tien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzesausweises anordnen.

- ² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt.
- ³ Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 689b

- 3. Vertretung des Aktionärs
- a. Im Allgemeinen
- ¹ Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.
- ² Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.

Art. 689b

- 3. Vertretung des Aktionärs
- a. Im Allgemeinen
- ¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.
- ² Die Organstimmrechtsvertretung ist unzulässig. Die Depotstimmrechtsvertretung ist unzulässig, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.
- ³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

Art. 689b

- ² Die Organstimmrechtsvertretung und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.
- 3 ... einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter ein, so ...

⁴ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6) sind entsprechend anwendbar.

⁵ Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.

Art. 689c

b. Organvertreter

Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.

Art. 689c

 b. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
 zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 703 Absatz 1 allgemeine Weisungen zu erteilen.
- Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.

Art. 689d

c. Depotvertreter

- ¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.
- ² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.
- ³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Art. 689d

c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

- ¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.
- ² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, der mit der Vertretung beauftragt werden kann. Die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt der Aktionär die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragen kann.

Art. 689d

 c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

2 ...

... einen
be- unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder
auf- ein Organ bezeichnen, dem die Ausübung
eln, der Mitwirkungsrechte übertragen werden
är kann.
(Rest streichen)

Bundesrat

Art. 689e

³ Der Verwaltungsrat muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch

einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

⁴ Artikel 689*c* Absatz 4 Ziffern 1 und 2 findet Anwendung.

Ar

d. Depotstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind

¹ Wer als Depotvertreter Stimmrechte aus nicht kotierten Aktien ausüben will, die bei ihm hinterlegt sind, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.

² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so enthält er sich der Stimme.

³ Als Depotvertreter gelten die Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Nationalrat

³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters. Ständerat

⁴ Artikel 689*c* Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Vertretung durch ein Organ anwendbar.

Art. 689e

¹ Wer bei einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, Stimmrechte aus Aktien ausüben will. ...

Art. 689*e* d. Bekanntgabe

¹ Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterbleiben diese Angaben, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter

Teilnahme an der Generalversammlung.

² Der Vorsitzende teilt die Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	<i>Art. 689f</i> e. Bekanntgabe	Art. 689f	
	¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien be- kannt. Unterlassen sie dies, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen an- fechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691).	¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organe und Depotvertreter	
	² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.		
Art. 691 II. Unbefugte Teilnahme	Art. 691 Abs. 2 ^{bis}	Art. 691	
¹ Die Überlassung von Aktien zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung ist unstatthaft, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.			
² Jeder Aktionär ist befugt, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen beim Verwaltungsrat oder zu Protokoll der Ge- neralversammlung Einspruch zu erheben.			
	^{2bis} Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gelten nicht als unberechtigte Personen.	^{2bis} Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.	
³ Wirken Personen, die zur Teilnahme an der Generalversammlung nicht befugt sind, bei einem Beschlusse mit, so kann jeder Aktionär, auch wenn er nicht Ein-			

spruch erhoben hat, diesen Beschluss anfechten, sofern die beklagte Gesellschaft nicht nachweist, dass diese Mitwirkung keinen Einfluss auf die Beschlussfassung ausgeübt hatte.

Art. 692

III. Stimmrecht in der Generalversammlung

- 1. Grundsatz
- ¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.
- ² Jeder Aktionär hat, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, zum mindesten eine Stimme. Doch können die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken.
- ³ Bei der Herabsetzung des Nennwerts der Aktien im Fall einer Sanierung der Gesellschaft kann das Stimmrecht dem ursprünglichen Nennwert entsprechend beibehalten werden.

³ Aufgehoben

Art. 692 Abs. 3

Art. 693

2. Stimmrechtsaktien

- ¹ Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien festsetzen, so dass auf jede Aktie eine Stimme entfällt.
- ² In diesem Falle können Aktien, die einen kleineren Nennwert als andere Aktien der Gesellschaft haben, nur als Namenaktien ausgegeben werden und müssen voll liberiert sein. Der Nennwert der übrigen

Art. 693 Abs. 3 Ziff. 3 und 4

Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen.

- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
- 1. die Wahl der Revisionsstelle:
- die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile;
- 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung;
- 4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.
- Art. 696

IV. Kontrollrechte der Aktionäre1. Bekanntgabe des Geschäftsberichtes

- ¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- ² Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der von den Statuten vorgeschriebenen Form.
- ³ Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.

- ³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
- 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung;
- 4. die Beschlussfassung über die Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

Art. 696

Aufgehoben

Geltendes Recht

Art. 697

2. Auskunft und Einsicht

- ¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.
- ³ Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.
- ⁴ Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet das Gericht sie auf Antrag an.

Bundesrat

Art. 697 IV. Auskunfts- und Einsichtsrecht 1. Auskunftsrecht

- ¹ Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
- ² In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- ³ Der Verwaltungsrat beantwortet die Anfragen der Aktionäre innert vier Monaten. Alle Antworten sind zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen.
- ⁴ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.

Art. 697

Nationalrat

... können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom ...

³ Der Verwaltungsrat erteilt die Auskunft innert vier Monaten. Die Antworten des Verwaltungsrats sind zudem ...

... und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet...

Geltendes Recht

Art. 697a

V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

- 1. Mit Genehmigung der Generalversammlung
- ¹ Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.
- ² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Art. 697b

- 2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung
- ¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen.
- ² Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

Bundesrat

Art. 697a

2. Einsichtsrecht

- ¹ Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.
- ² Der Verwaltungsrat gewährt die Einsichtnahme innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen.
- ³ Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsichtnahme ist durch den Verwaltungsrat schriftlich zu begründen.

Art. 697b

3. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht

Wird die Auskunft oder die Einsicht ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht, so können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.

Nationalrat

Ständerat

Art. 697a

² Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten ...

3 ...

... keine

Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.

an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent

des Aktienkapitals oder der Stimmen.

² Das Begehren auf Anordnung einer

Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht 2 ...

an.

⁴ Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 697e

5. Bericht

Bundesrat

lich ist.

waren oder die in der Diskussion des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforder-

³ Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.

Art. 697e

3. Verfahren vor Gericht

- ¹ Der Sonderprüfer berichtet einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis. Er legt seinen Bericht dem Richter vor.
- ² Der Richter stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihr Begehren, ob Stellen des Berichtes das Geschäftsgeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden sollen.
- ³ Er gibt der Gesellschaft und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum bereinigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.

¹ Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gesellschaft und des Aktionärs, der den Antrag auf eine Sonderuntersuchung in der Generalversammlung gestellt hat.

² Entspricht das Gericht dem Begehren, so bezeichnet es die mit der Sonderuntersuchung betrauten unabhängigen Sachverständigen und umschreibt den Prüfungsgegenstand.

Nationalrat Ständerat

... oder die in der Beratung des Antrags auf ...

... oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 697f 6. Behandlung und Bekanntgabe	Art. 697f 4. Durchführung der Sonderuntersuchung	Art. 697f	
¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Be- richt und die Stellungnahmen dazu.	¹ Die Sonderuntersuchung ist innert nützli- cher Frist und ohne unnötige Störung des Geschäftsgangs durchzuführen.		
² Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Ausfertigung des Berichtes und der Stellungnahmen verlangen.	² Gründer, Organe, Beauftragte, Arbeitnehmer, Sachwalter und Liquidatoren müssen den Sachverständigen Auskunft über alle er- heblichen Tatsachen erteilen. Im Streitfall entscheidet das Gericht.		
	³ Die Sachverständigen hören die Gesellschaft zu den Ergebnissen der Sonderuntersuchung an.		
	⁴ Sie sind zur Geheimhaltung und Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.	⁴ Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.	
Art. 697 <i>g</i> 7. Kostentragung	Art. 697g 5. Bericht	Art. 697g	
¹ Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so überbindet er den Vorschuss und die Kosten der Gesellschaft. Wenn besonde- re Umstände es rechtfertigen, kann er die Kosten ganz oder teilweise den Gesuch- stellern auferlegen.	¹ Die Sachverständigen berichten schriftlich einlässlich über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wurde die Sonderuntersuchung durch das Gericht angeordnet, so legen die Sachverständigen ihren Bericht dem Gericht vor.		
² Hat die Generalversammlung der Sonderprüfung zugestimmt, so trägt die Gesellschaft die Kosten.	² Das Gericht stellt den Bericht der Gesellschaft zu und entscheidet auf ihren Antrag, ob Teile des Berichts das Geschäftsgeheimnis oder andere vorran- gige Interessen der Gesellschaft verletzen und deshalb den Gesuchstellern nicht vorgelegt werden dürfen.	2 andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft	
	³ Es gibt dem Verwaltungsrat und den Gesuchstellern Gelegenheit, zum berei-		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	nigten Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.		
	Art. 697h 6. Behandlung und Bekanntgabe	Art. 697h	
	¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der nächsten Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen sowie seine Stellungnahme und diejenige der Gesuchsteller dazu.		
	² Jeder Aktionär kann während eines	²	
	Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Ausfertigung des Berichts und der Stellungnahmen auf deren Kosten verlangen.	von der Gesellschaft auf deren Kosten eine Ausfertigung des Berichts und der Stellungnahmen verlangen.	
	Art. 697h^{bis}7. Kosten der Sonderuntersuchung	Art. 697h ^{bis}	
	Die Gesellschaft trägt die Kosten der Sonderuntersuchung. Sie leistet auch allfällige Kostenvorschüsse.		
		² Wenn besondere Umstände es recht- fertigen, kann das Gericht die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.	
	Art. 697n L. Schiedsgericht	Art. 697n	
	¹ Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die		

Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat ² Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung⁷; das zwölfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁸ über das Internationale Privatrecht ist nicht anwendbar. ³ Die Statuten können die Einzelheiten regeln, insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung. Sie stellen jedenfalls sicher, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können, über die Einleitung und die Beendigung des Verfahrens informiert werden und sich bei der Bestellung des Schiedsgerichts und als Intervenienten am Verfahren beteiligen können. Art. 698 Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5-9 und 3 Art. 698 I. Befugnisse ¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. ² Ihr stehen folgende unübertragbare ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme:

SR **272**

⁸ SR 291

Geltendes Recht

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Bundesrat

 die Genehmigung des Zwischenabschlusses und die Festsetzung der Zwischendividende;

 die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, stehen ihr folgende weitere unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Wahl des Präsidenten des

 die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;

2. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;

3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

4. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

Art. 699

II. Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, auArt. 699

II. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

1. Art der Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs

Nationalrat

 die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses Ständerat

Art. 699

Geltendes Recht

sserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

- ³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.
- ⁴ Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Bundesrat

Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

- Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:
 bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
 bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.
- ⁴ Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.
- ⁵ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innerhalb von 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

Art. 699a2. Bekanntmachung des Geschäftsberichts

¹ Im Vorfeld der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Der Verwaltungsrat teilt ihnen mit, wie sie Zugang zu diesen Dokumenten erlangen können. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

² Der Verwaltungsrat setzt den Aktionären in der Mitteilung über den Zugang zu den Dokumenten eine Frist, innerhalb der sie gemäss Artikel 699*b* schriftlich

Nationalrat Ständerat

5 dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können ...

Art. 699a

Streichen

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Traktanden verlangen und Anträge stellen können. Die Frist muss mindestens zehn Tage betragen.

³ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Art. 699b

3. Traktandierungs- und Antragsrecht

¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

- 1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
- 2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.
- ² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
- ³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 699b

1 ...

1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

⁵ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Art. 700 2. Form

¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.

- ² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.
- ⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 700

4. Inhalt der Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

- ² In der Einberufung sind bekanntzugeben:
- 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- 2. die Verhandlungsgegenstände;
- 3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;
- gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- ³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind.

3

... alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

Art. 700

Geltendes Recht

Bundesrat

in ⁴ ...

Nationalrat

Ständerat

⁴ Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.

sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Art. 701

3. Universalversammlung

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Art. 701

5. Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag

¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abhalten.

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

³ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien müssen ihre Zustimmung zur Art der Beschlussfassung erteilt haben. Art. 701

1 ...

... für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

٠...

die Einberufung geltenden Vorschriften ... auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Eigentümer oder Vertreter der Aktien die mündliche Beratung verlangt.

... für

Art. 701a

- 6. Tagungsort
- a. Im Allgemeinen

Art. 701b

b. Ausländischer Tagungsort

Art. 701c

7. Verwendung elektronischer Mittel a. Ausübung der Aktionärsrechte

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Bundesrat

Nationalrat

Art 701d

Ständerat

Art 701d

b. Virtuelle Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Art. 701e

c. Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 701f

d. Technische Probleme

2

... kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann. (siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 12bis)

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

² Er stellt sicher, dass:

¹ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	² Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.		
Art. 702 III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll ¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.	Art. 702 Abs. 2–5	Art. 702	
 ² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest: 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 	 ² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest: 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder vom Depotvertreter vertreten werden; 	2 2 Stimmrechtsvertreter, von den Organvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;	
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.	 die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung 		

auftreten.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat ³ Das Protokoll muss vom Protokollführer ³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. ⁴ Es ist den Aktionären innerhalb von ⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass 30 Tagen nach der Generalversammlung ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen zugänglich zu machen. Sofern die nach der Generalversammlung zugäng-Unterlagen nicht elektronisch zugänglich lich gemacht wird. sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden. ⁵ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhält-... Stimmenverhältnisse bereits innerhalb von 15 Tagen nisse innerhalb von ... nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Art. 702a Art. 702a IV. Teilnahme der Mitglieder des Verwal-IV. Äusserungsrecht der Mitglieder tungsrates des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; Antragsrecht des Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Verwaltungsrats berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen. ¹ Nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung an der Generalversammlung teil, so dürfen sie sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. ² Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Art. 703 V. Beschlussfassung und Wahlen 1. Im Allgemeinen	Art. 703 V. Beschlussfassung und Wahlen 1. Im Allgemeinen	Art. 703	
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absolu- ten Mehrheit der vertretenen Aktienstim- men.	¹ Über Anträge zu nicht gehörig ange- kündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst wer- den; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.	¹ Aufgehoben (siehe Art. 704b ^{bis})	
	² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben höhere gesetzliche oder statutarische Quoren.	² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.	
		^{2bis} Die Statuten können für den Fall von Stimmengleichheit vorsehen, dass der Vorsitzende den Stichentscheid hat. (siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 ^{bis})	
	³ Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.	³ Streichen	
Art. 704 2. Wichtige Beschlüsse	Art. 704 Abs. 1 und 2	Art. 704	
¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2.die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;	¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Nennwerte der Aktien, deren Stimmen abgegeben wurden, auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszwecks; 2. die Zusammenlegung von Aktien; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;	¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	

Geltendes Recht

- 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934:
- 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;8. die Auflösung der Gesell-

schaft.

Bundesrat

- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹:
- 6. die Umwandlung von
 Partizipationsscheinen in Aktien;
 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 8. die Einführung von
 Stimmrechtsaktien;

- 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- 10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

Nationalrat

4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9bis, ...)

8^{bis}. Statutenbestimmungen zur Ausrichtung einer erhöhten Dividende oder einer erhöhten Rückzahlung von Kapitalreserven; (*siehe Art. 661a*) 8^{ter}. Statutenbestimmungen zur Finräumung eines Vorzugs-

Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis},

(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis} ...)

9^{bis}. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; (siehe Art. 703 Abs. 2^{bis})

SR **952.0**

12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel:

- 13. die Auflösung der Gesellschaft.
- ² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.
- ² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr

eingeführt werden.

³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Über-tragbarkeit der Aktien nicht gebunden. 12bis. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind; (siehe Art. 701d Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
	<i>Art. 704b</i> 4. Umwandlung von Aktien in	Art. 704b
	Partizipationsscheine	Streichen (siehe Art. 656a Abs. 5)
	Die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine bedarf der Zustimmung sämtlicher betroffener Aktionäre.	,
		<i>Art. 704b^{bis}</i> 4. Ankündigung der Verhandlungs- gegenstände

gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. (siehe Art. 703 Abs. 1)

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse

Art. 705

VI. Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr Art. 705 Randtitel und Abs. 1 VI. Abberufungsrecht

¹ Die Generalversammlung kann alle Personen und Unternehmen, die sie gewählt hat, abberufen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen.			
² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.			
Art. 707 I. Im Allgemeinen 1. Wählbarkeit	Art. 707 I. Im Allgemeinen 1. Natürliche Personen	Art. 707 Streichen (= gemäss geltendem Recht)	
¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitglie- dern.	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen.		
²			
³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Ver- treter gewählt werden.			
Art. 710 3. Amtsdauer	Art. 710 3. Amtsdauer	Art. 710	
¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.	¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse ko- tiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen	1	
	Generalversammlung.	Generalversammlung. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.	
² Wiederwahl ist möglich.	² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer höchstens vier Jahre.	2, beträgt die Amtsdauer drei Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen; die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten	

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an. ³ Bei Gesellschaften, deren Aktien an ei-³ Streichen ner Börse kotiert sind, wird jedes Mitglied einzeln gewählt. ⁴ Wiederwahl ist möglich. Art. 712 Art. 712 II. Organisation II. Organisation 1. Präsident und Sekretär 1. Präsident ¹ Bei Gesellschaften, deren Aktien ¹ Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser an einer Börse kotiert sind, wählt die muss dem Verwaltungsrat nicht angehö-Generalversammlung eines der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Präsidenten. ren. Dessen Amtsdauer endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. ² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht ² Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversamman einer Börse kotiert sind, wählt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder lung gewählt wird. zum Präsidenten. Die Statuten können bestimmen, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird. ³ Wiederwahl ist möglich. ⁴ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.

und der Finanzplanung;

Finanzplanung, sofern diese für die Füh-

rung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;			
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	7. die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; 9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.	7. Streichen (= gemäss geltendem Recht)	
² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.			
Art. 716 <i>b</i> 3. Übertragung der Geschäftsführung	Art. 716b IV. Übertragung der Geschäftsführung	Art. 716b	
¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsregle- mentes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.	¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.	Streichen (= gemäss geltendem Recht) 1 Streichen 2 S	

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat ^{1bis} Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden. ² Dieses Reglement ordnet die Geschäfts-² Das Organisationsreglement regelt na-² Das Organisationsreglement ordnet die führung, bestimmt die hierfür erforderlimentlich: Geschäftsführung, bestimmt die hierfür chen Stellen, umschreibt deren Aufgaben 1. die Organisation und die Ausschüsse erforderlichen Stellen, umschreibt deren und regelt insbesondere die Berichterdes Verwaltungsrats; Aufgaben und regelt insbesondere die 2. die Organisation der Geschäftsführung: stattung. Der Verwaltungsrat orientiert Berichterstattung. Der Verwaltungsrat ori-Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die 3. die Berichterstattung; entiert Aktionäre und Gesellschaftsgläuein schutzwürdiges Interesse glaubhaft 4. den Umgang mit Interessenkonflikten; biger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftmachen, auf Anfrage hin schriftlich über 5. welche Geschäfte der Genehmigung die Organisation der Geschäftsführung. durch den Verwaltungsrat bedürfen. lich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung. ³ Soweit die Geschäftsführung nicht ³ Soweit die Geschäftsführung nicht überübertragen worden ist, wird sie von allen ³ Streichen tragen worden ist, steht sie allen Mitglie-Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamt-(= gemäss geltendem Recht) dern des Verwaltungsrates gesamthaft zu. haft wahrgenommen. ⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die ⁴ Streichen Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form über den Inhalt des Organisationsreglements gemäss Absatz 2 Ziffern 1-5. Art. 717a Art. 717a 2. Interessenkonflikte Streichen ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte. ² Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der

Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 718 V. Vertretung

1. Im Allgemeinen

- ¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmen die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied einzeln zu.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.
- ³ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.
- ⁴ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697/ haben, soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediär geführt wird.

Art. 720

5. Eintragung

Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen sind vom Verwaltungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 718 Randtitel
VI. Vertretung
1. Im Allgemeinen

Art. 720

Aufgehoben

dung ein.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

² Der Liquiditätsplan legt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel dar und enthält eine Aufstellung der im massgeblichen Zeitraum zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Er kann geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.

- ... dar und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Er kann....
- ³ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft droht, so muss der Verwaltungsrat weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.
- ³ Streichen (siehe Art. 137 Abs. 2 KAG und Art. 25 Abs. 3 BankG sowie Art. 53 Abs. 2 VAG)
- ⁴ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.
- ⁴ Streichen

Art. 725a

2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

- ¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.
- ² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

Art. 725a

2. Kapitalverlust

- ¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so nimmt der Verwaltungsrat eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vor und ergreift Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts.
- Art. 725a

dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. (siehe Art. 6 Abs. 1 FusG)

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung

2 ...

³ Der Konkursaufschub muss nur veröfdurch die Generalversammlung überdies fentlicht werden, wenn dies zum Schutze einer eingeschränkten Revision durch Dritter erforderlich ist. einen zugelassenen Revisor unterzogen ... zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den werden. zugelassenen Revisor. ³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht. ⁴ Der Verwaltungsrat und die 4 Streichen Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile. Art. 725b Art. 725b 3. Überschuldung ¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat unver-... so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu züglich je einen Zwischenabsschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungs-Fortführungswerten und Veräusserungswerten erstellen. Auf den Zwischenabwerten. Auf den Zwischenabschluss schluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der wenn die Annahme der Fortführung gegeben und der Zwischen-Fortführung gegeben ist und der Zwiabschluss zu Fortführungswerten keine schenabschluss... Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. ² Der Verwaltungsrat muss die Zwischen-² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle abschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor. ³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschul-... überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das det, so benachrichtigt der Verwaltungsrat Gericht benachrichtigen. Dieses eröffnet das Gericht, Dieses eröffnet....

Nationalrat

Bundesrat

Geltendes Recht

den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889¹⁰.

- ⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:
- 1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
- solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber
 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöht.
- ⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.
- ⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Art. 725c

- 4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen
- ¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren

4 ...

1. ...

... den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann; oder (siehe Art. 6 Abs. 1bis FusG)

2. wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert kurzer, den Umständen angemessener Frist behoben und die Gesellschaft saniert werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

wirklicher Wert über die Anschaffungsoder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

- ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.
- ³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

Art. 726
VIII. Abberufung und Einstellung

Beauftragten jederzeit abberufen.

¹ Der Verwaltungsrat kann die von ihm bestellten Ausschüsse, Delegierten, Direktoren und andern Bevollmächtigten und

- ² Die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten können vom Verwaltungsrat jederzeit in ihren Funktionen eingestellt werden, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.
- ³ Entschädigungsansprüche der Abberufenen oder in ihren Funktionen Eingestellten bleiben vorbehalten.

Art. 726 Randtitel IX. Abberufung und Einstellung

Art. 727

I. Revisionspflicht

- 1. Ordentliche Revision
- ¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:
- 1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- b. Anleihensobligationen ausstehend haben,
- c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen:
- 2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- 3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

- Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c und 3 sowie 1^{bis}
- ¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen: 1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
- c. Betrifft nur den französischen Text.

3. Betrifft nur den französischen Text.

This Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat ³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird. Art. 727a Art. 727a Abs. 2 Art. 727a 2. Eingeschränkte Revision ¹ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. ² Mit der Zustimmung sämtlicher ² Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionä-² Streichen (= gemäss geltendem Recht) re kann auf die eingeschränkte Revision Aktionäre kann auf die eingeschränkverzichtet werden, wenn die Gesellschaft te Revision verzichtet werden, wenn nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im die Gesellschaft nicht mehr als zehn Jahresdurchschnitt hat. Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Statuten keine Möglichkeit zu Zwischendividenden und im Falle eines Kapitalbands nur die Möglichkeit zur Erhöhung des Aktienkapitals vorsehen. ³ Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. ⁴ Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der

Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisions-

stelle wählen.

⁵ Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Art. 728

III. Ordentliche Revision

- 1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- ¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- ² Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:
- 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr:
- 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;
- 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;
- 4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen:
- 5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- 6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
- 7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.

Art. 728 Abs. 6

- ³ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungsoder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidfunktion.
- ⁴ Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidfunktion ausüben.
- ⁵ Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidfunktion nahe stehen.
- ⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen.

⁶ Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Unternehmen, die durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren.

Art. 728a

- 2. Aufgaben der Revisionsstelle
- a. Gegenstand und Umfang der Prüfung
- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:
- 1. die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen;
- der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwen-

Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 und 4

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob:

1. Betrifft nur den französischen Text.

Geltendes Recht

dung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten
entspricht;
3. ein internes Kontrollsystem existiert.

4. bei Gesellschaften, deren Aktien
an einer Börse kotiert sind, der

- ² Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.
- ³ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

Art. 729

IV. Eingeschränkte Revision (Review)1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
- ² Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Art. 729 Randtitel

IV. Eingeschränkte Revision

1. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Art. 730a

2. Amtsdauer der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.
- ³ Tritt eine Revisionsstelle zurück, so hat sie den Verwaltungsrat über die Gründe zu informieren; dieser teilt sie der nächsten Generalversammlung mit.
- ⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

⁴ Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Gliederungstitel vor Art. 732

Vierter Abschnitt: Herabsetzung des Aktienkapitals

Art. 732

A. Herabsetzungsbeschluss

- ¹ Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.
- ² Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisions-

Vierter Abschnitt: Vergütungen bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

Art. 732

A. Geltungsbereich

Art. 730a Abs. 4

- ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.
- ² Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können in ihren Statuten vorsehen, dass sie diesen Abschnitt teilweise oder vollständig anwenden.

experte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.

- ³ Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.
- ⁴ Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.
- ⁵ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird

Art. 733

C. Auffordeung an die Gläubiger

Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der in den Statuten vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

Art. 733

B. Vergütungsausschuss

- ¹ Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einen Vergütungsausschuss.
- ² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt.
- ³ Die Amtsdauer endet mit Beendigung der n\u00e4chsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist m\u00f6glich.
- ⁴ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Die Statuten können andere Regeln zur

Art. 733

- ¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln.
- ² Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ³ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Geltendes Recht **Bundesrat** Nationalrat Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen. ⁵ Die Statuten regeln die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses. Art. 734 Art. 734 D. Durchführung der Herabsetzung C. Vergütungsbericht I. Im Allgemeinen Die Herabsetzung des Aktienkapitals darf erst nach Ablauf der den Gläubigern ge-¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht. setzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubi-² Die Bestimmungen des zweiunddreiger durchgeführt und erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn durch ssigsten Titels über die Grundsätze öffentliche Urkunde festgestellt ist, dass ordnungsmässiger Rechnungslegung, die Vorschriften dieses Abschnittes erfüllt die Darstellung, Währung und Sprache und die Führung und Aufbewahrung sind. Der Urkunde ist der Prüfungsbericht der Geschäftsbücher sind für den beizulegen. Vergütungsbericht entsprechend anwendbar. ³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen über die Bekanntmachung und Veröffentlichung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar. Art. 734a Art. 734a II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an:

1. gegenwärtige Mitglieder des

Verwaltungsrats:

- 2. gegenwärtige vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraute Personen (Geschäftsleitung);
- 3. gegenwärtige Mitglieder des Beirats;
- 4. frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, sofern sie in einem Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft stehen; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.
- ² Als Vergütungen gelten insbesondere:
- 1. Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften;
- 2. Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis;
- 3. Dienst- und Sachleistungen;
- 4. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten;
- 5. Antrittsprämien;
- 6. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und andere Sicherheiten;
- 7. der Verzicht auf Forderungen;
- 8. Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen:
- 9. sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten;
- 10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:

 den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffen4. ...

... als Organ der Gesellschaft stehen oder nicht marktüblich sind; ausgenommen sind Leistungen der beruflichen Vorsorge.

3 ...

den Mitglieds;

- 2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- 3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;
- 4. gegebenenfalls den auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Teil des Zusatzbetrags (Art. 735a) unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.

4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden.

Art. 734b
III. Darlehen und Kredite an den
Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und
den Beirat

¹ Im Vergütungsbericht sind anzugeben:
1. die Darlehen und Kredite, die
den gegenwärtigen Mitgliedern des
Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung
und des Beirats gewährt wurden und
noch ausstehen;
2. die Darlehen und Kredite, die früheren
Mitgliedern des Verwaltungsrats, der
Geschäftsleitung und des Beirats zu nicht
marktüblichen Bedingungen gewährt
wurden und noch ausstehen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	² Für die Angaben zu den Darlehen und Krediten gilt Artikel 734 <i>a</i> Absatz 3 sinnge- mäss.		
	Art. 734c IV. Vergütungen, Darlehen und Kredite an nahestehende Personen	Art. 734c	
	 Im Vergütungsbericht sind gesondert anzugeben: 1. die nicht marktüblichen Vergütungen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an Personen ausgerichtet hat, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats nahestehen; 2. die Darlehen und Kredite, die Personen, die gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats nahestehen, zu nicht marktüblichen Bedingungen gewährt wurden und noch ausstehen. 	1 1 , der Geschäftsleitung oder des Beirats nahestehen; 2 , der Geschäftsleistung oder des Beirats nahestehen,	
	² Die Namen der nahestehenden Personen müssen nicht angegeben werden.		
	³ Im Übrigen finden die Vorschriften		

über die Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten an Mitglieder des

Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats Anwendung.

Art. 734d

V. Beteiligungsrechte und Optionen auf solche Rechte

Im Vergütungsbericht sind die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft sowie die Optionen auf solche Rechte jedes gegenwärtigen Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats mit Einschluss der dem Mitglied nahestehenden Personen unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben.

Art. 734e

VI. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen

Art. 734e

Streichen

¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.

² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.

Geltendes Recht

Art. 735

E. Herabsetzung im Fall einer Unterbi-lanz

Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.

Bundesrat Nationalrat Ständerat

Art. 734f

VII. Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat und zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, sind im Vergütungsbericht bei Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 überschreiten, anzugeben: 1. die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind; und 2. die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts.

Art. 735
D. Abstimmungen der Generalversammlung
I. Vergütungen

Art. 735

¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungs-rat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.

² Die Statuten regeln die Grundsätze zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur

³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:

- 1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.
- 2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab.
- 3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.
- 4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Art. 735a

Art. 735a

II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.	2 bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder oder für die Vergütungen, die durch die Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, ausreicht.	
	³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.		
	Art. 735b E. Dauer der Vertragsverhältnisse	Art. 735b E. Dauer der Verträge	
	¹ Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.		
	² Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats zu- grunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.		
	Art. 735c F. Unzulässige Vergütungen I. In der Gesellschaft	Art. 735c	
	Folgende Vergütungen für gegen- wärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen naheste-		
	hende Personen sind unzulässig: 1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statu- tarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten	1	

Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse (Art. 735b) geschuldet sind;

2. Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;

... Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind;

2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;

- 3. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre übersteigen;
- 4. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;
- 5. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren; 6. Vergütungen, die im Voraus ausgerich-
- 6. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;
- 7. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;
- 8. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind:
- 9. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.

3. Streichen

4. Streichen

anordnen.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Art. 737 Art. 737 II. Anmeldung beim Handelsregister II. Eintragung ins Handelsregister ¹ Die Auflösung einer Gesellschaft muss Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs oder richterliches ins Handelsregister eingetragen werden. Urteil, so ist sie vom Verwaltungsrat zur ² Die Auflösung durch Urteil ist vom Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden. ³ Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Gesellschaft beim Handelsregisteramt anzumelden. Art. 745 Art. 745 Abs. 2 4. Verteilung des Vermögens ¹ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge und unter Berücksichtigung der Vorrechte einzelner Aktienkategorien verteilt. ² Die Verteilung darf frühestens nach ² Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden,

fährdet werden.

von dem Tage an gerechnet, an dem der

Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist.

³ Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter ge-

² Die Verteilung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tag an gerechnet, an dem der Schuldenruf ergangen ist.

Art. 753

II. Gründungshaftung

Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrates und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie

- 1. absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen, Sachübernahmen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären oder anderen Personen in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern, oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln; 2. absichtlich oder fahrlässig die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgrund einer Bescheinigung oder Urkunde veranlassen, die unrichtige Angaben enthält;
- 3. wissentlich dazu beitragen, dass Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen werden.

Art. 756

B. Schaden der Gesellschaft I. Ansprüche ausser Konkurs

¹ Neben der Gesellschaft sind auch die einzelnen Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht auf Leistung an die Gesellschaft.

2

Art. 753 Ziff. 1

Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Personen, die bei der Gründung mitwirken, werden sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, wenn sie: 1. in den Statuten, einem Gründungsbericht oder einem Kapitalerhöhungsbericht absichtlich oder fahrlässig Sacheinlagen oder die Gewährung besonderer Vorteile zugunsten von Aktionären und anderen Personen unrichtig oder irreführend angeben, verschweigen oder verschleiern oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwiderhandeln;

Art. 756 Abs. 2

² Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Art. 757 Art. 757 Abs. 4 Art. 757 II. Ansprüche im Konkurs ¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen. ² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse. ³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889. ⁴ In die Berechnung des Schadens der ⁴ Streichen Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht mit einzubeziehen.

Art. 758

III. Wirkung des Entlastungsbeschlusses

¹ Der Entlastungsbeschluss der Generalversammlung wirkt nur für bekanntge-

Art. 758 Abs. 2

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
gebene Tatsachen und nur gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den Aktionären, die dem Beschluss zuge- stimmt oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben.		
² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt sechs Monate nach dem Entlas- tungsbeschluss.	² Das Klagerecht der übrigen Aktionäre erlischt zwölf Monate nach dem Entlastungsbeschluss. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und während deren Durchführung still.	
Art. 759 C. Solidarität und Rückgriff	Art. 759 Randtitel und Abs. 2–4 C. Differenzierte Solidarität und Rückgriff	Art. 759 C. Streichen
¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.		
² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden ein- klagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.	² Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.	² Streichen
³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.	³ Der Kläger kann mehrere Beteiligte ge- meinsam für den Gesamtschaden verkla- gen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.	³ Streichen
	Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt.	⁴ Streichen

Art. 760

D. Verjährung

- ¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.
- ² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 760 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Art. 762

¹ Haben Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft, so kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionärin ist.

- ² Bei solchen Gesellschaften sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der von ihr abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle nur ihr selbst zu.
- ³ Die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder des

Art. 762 Abs. 5

Verwaltungsrates und der Revisionsstelle haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

⁴ Für die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordneten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.

> ⁵ Das Recht von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen oder abzuberufen, gilt auch bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.

Art. 765

B. Verwaltung

I. Bezeichnung und Befugnisse

- ¹ Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommanditaktiengesellschaft. Ihnen steht die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Sie sind in den Statuten zu nennen.
- ² Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind ins Handelsregister einzutragen.
- ³ Für Änderungen im Bestande der unbeschränkt haftenden Mitglieder bedarf es der Zustimmung der bisherigen Mitglieder und der Änderung der Statuten.

Art. 765 Abs. 2

² Aufgehoben

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
Art. 772 A. Begriff	Art. 772 Abs. 1 erster Satz	Art. 772
¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.	¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder meh- rere Personen, Handelsgesellschaften oder Rechtsgemeinschaften beteiligt sind. 	¹ Streichen
² Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen.		
Art. 773 B. Stammkapital	Art. 773 B. Stammkapital	
Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen	¹ Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.	
	² Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesent- lichen ausländischen Währung. Die Bestimmungen des Aktienrechts über das Aktienkapital in einer ausländischen Währung finden sinngemäss Anwendung.	
Art. 774 C. Stammanteile	Art. 774 Abs. 1	
¹ Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens 100 Franken betragen. Im Falle einer Sanierung kann er bis auf einen Franken herabgesetzt werden.	¹ Die Stammanteile weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.	

² Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Art. 775 Art. 775 E. Gesellschafter Aufgehoben Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Art. 776 Art. 776 Ziff. 4 F. Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt Die Statuten müssen Bestimmungen Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: enthalten über: 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft; 2. den Zweck der Gesellschaft; 3. die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile; 4. die Form der von der Gesellschaft aus-4. die Form der Mitteilungen der gehenden Bekanntmachungen. Gesellschaft an ihre Gesellschafter. Art. 776a Art. 776a II. Bedingt notwendiger Inhalt Aufgehoben ¹ Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über: 1. die Begründung und die Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten; 2. die Begründung und die Ausgestaltung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen; 3. Konkurrenzverbote der Gesellschafter;

4. Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer

Pflichten;

- 5. Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Stammanteilen verbunden sind (Vorzugsstammanteile);
- Vetorechte von Gesellschaftern betreffend Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;
- 7. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Gesellschafter, sich vertreten zu lassen;
- 8. Genussscheine:
- 9. statutarische Reserven;
- Befugnisse der Gesellschafterversammlung, die dieser über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus zugewiesen werden;
- 11. die Genehmigung bestimmter Entscheide der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung;
- 12. das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bezeichnung von natürlichen Personen, die für Gesellschafter, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, das Recht zur Geschäftsführung ausüben;
- 13. die Befugnis der Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zu ernennen;
- 14. die Ausrichtung von Tantiemen an die Geschäftsführer;
- 15. die Zusicherung von Bauzinsen;
- 16. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;
- 17. die Gewährung eines statutarischen Austrittsrechts, die Bedingungen für dessen Ausübung und die auszurichtende Abfindung:
- 18. besondere Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern aus der Gesellschaft;19. andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.

- ² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Statuten von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen:
- der Beschlussfassung über die nachträgliche Schaffung von neuen Vorzugsstammanteilen:
- 2. der Übertragung von Stammanteilen;
- 3. der Einberufung der Gesellschafterversammlung:
- 4. der Bemessung des Stimmrechts der Gesellschafter;
- 5. der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
- 6. der Beschlussfassung der Geschäftsführer;
- 7. der Geschäftsführung und der Vertretung;
- 8. zu den Konkurrenzverboten der Geschäftsführer.

Art. 777

- G. Gründung
- I. Errichtungsakt
- ¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.
- ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:
- 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind:
- 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;

Art. 777 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 sowie 3

Art. 777

- ² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:
- 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;

4. sie die statutarischen Nachschussoder Nebenleistungspflichten übernehmen.

> 5. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

³ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:

- 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten;
- 2. das Stammkapital auf Franken lautet; und
- 3. die Einlagen in Franken geleistet werden.

³ Streichen (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 777^{bis}
II. Erleichterte Gründung

- ¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:
- 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten oder den Musterstatuten entsprechen; und 2. die Einlagen in Geld und in der Währung, auf die das Stammkapital lautet, geleistet werden.
- ² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 776 Bestimmungen insbesondere zu folgenden Punkten:
- 1. Geschäftsführung nach Artikel 809 Absatz 1, einschliesslich Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder einer Geschäftsführung;
- 2. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 808*b* Absatz 2);
- 3. Beginn und Ende des Geschäftsjahres;

Art. 777a

II. Zeichnung der Stammanteile

¹ Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile.

- ² In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über:
- 1. Nachschusspflichten;
- 2. Nebenleistungspflichten;
- 3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter;
- 4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft;
- 5. Konventionalstrafen.

Art. 777b Art. 777b Abs. 2 Ziff. 6

III. Belege

- ¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.
- ² Dem Errichtungsakt sind folgende Unter- ² ... lagen beizulegen:
- 1. die Statuten:
- 2. der Gründungsbericht;
- 3. die Prüfungsbestätigung;
- 4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;
- 5. die Sacheinlageverträge;
- 6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.

6. Aufgehoben

Art. 777a
III. Zeichnung der Stammanteile

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

4. Wiedergabe von Vorschriften des

Gesetzes.

Art. 777b

IV. Belege
(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
Art. 777 c IV. Einlagen	Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 und 2	Art. 777c V. Einlagen (siehe Art. 629 Abs. 4,)
¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.		
² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:	² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:	
 die Angabe der Sacheinlagen, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten; die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und von besonderen Vorteilen ins Handelsregister; die Leistung und die Prüfung der Einlagen. 	die Angabe der Sacheinlagen, der Verrechnungen und der besonderen Vorteile in den Statuten; Aufgehoben	
Art. 780 K. Statutenänderung	Art. 780 K. Statutenänderung	Art. 780
Jeder Beschluss der Gesellschafter- versammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.	¹ Der Beschluss der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.	
	² Sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 776 enthalten, das Stammkapital auf Franken lautet und die Einlagen in Franken geleistet werden, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend. Der Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals bedarf in den den Effortlichen Paulkundung	² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 777 ^{bis} entsprechen. Der Beschluss zur Herabsetzung (siehe Art. 629 Abs. 4,)

jedoch der öffentlichen Beurkundung.

übung vertraglich erworbener Bezugs-

rechte beschlossen werden.

Prüfungsbestätigung;

lungen der Geschäftsführer;

5. die Statutenänderung und die Feststel-

beschliessen.

- ² Das Stammkapital darf in keinem Fall unter 20 000 Franken herabgesetzt werden.
- ³ Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

² Das Stammkapital darf nur unter 20 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.

Art. 791

IV. Eintragung ins Handelsregister

¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.

Art. 791

IV. Eintragung ins Handelsregister

Die Gesellschafter sind mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

Art. 797a

IV. Schiedsgericht

Die Vorschriften des Aktienrechts zum Schiedsgericht sind entsprechend anwendbar.

Art. 798

E. Dividenden, Zinse, Tantiemen I. Dividenden

- ¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.
- ² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.
- ³ Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile festzusetzen; wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag für die Bemessung der Dividenden dem Nennwert zuzurechnen;

Art. 798

E. Dividenden, Zinse, Tantiemen

Die Vorschriften des Aktienrechts über Dividenden, Zwischendividenden, Bauzinse und Tantiemen sind entsprechend anwendbar.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.		
Art. 798a II. Zinsen ¹ Für das Stammkapital und geleistete Nachschüsse dürfen keine Zinsen bezahlt werden. ² Die Ausrichtung von Bauzinsen ist zuläs- sig. Die Vorschrift des Aktienrechts über Bauzinse ist entsprechend anwendbar	Art. 798a Aufgehoben	
Art. 798b III. Tantiemen Die Statuten können die Ausrichtung von Tantiemen an Geschäftsführer vorsehen. Die Vorschriften des Aktienrechts über Tantiemen sind entsprechend anwendbar.	Art. 798b Aufgehoben	
Art. 802 K. Auskunfts- und Einsichtsrecht	Art. 802 Abs. 2 erster Satz und 4	
² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.	² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Geschäftsbücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen	

³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfrem-

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat de Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung. ⁴ Verweigert die Gesellschafterver-⁴ Betrifft nur den französischen Text. sammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an. Art. 804 Abs. 2 Ziff. 3. 5bis und 14 Art. 804 A. Gesellschafterversammlung I. Aufgaben ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. ² Der Gesellschafterversammlung stehen ² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Änderung der Statuten; 2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern; 3. die Bestellung und die Abberufung der 3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Mitglieder der Revisionsstelle; Konzernrechnungsprüfers; 4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5^{bis}. die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven; 6. die Festsetzung der Entschädigung der

Geschäftsführer:

7. die Entlastung der Geschäftsführer;8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Ge-

sellschafter;

9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen:

10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorhand-, Vorkaufsoder Kaufsrechte:

11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;

12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;

13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten; 14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen:

15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;

16. die Auflösung der Gesellschaft;

17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;

18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.

³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen. 14. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 805

II. Einberufung und Durchführung

- ¹ Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- ² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.
- ³ Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.
- ⁴ Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.
- ⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:
- 1. die Einberufung;
- 2. das Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter;
- 3. die Verhandlungsgegenstände;
- 4. die Anträge;
- 5. die Universalversammlung;
- 6. die vorbereitenden Massnahmen:

Art. 805 Abs. 4 sowie 5 Ziff. 2, 2bis und 5

⁴ Aufgehoben

- ⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Generalversammlung entsprechend anwendbar für:
- 2. das Einberufungs-, das Traktandierungs- und das Antragsrecht der Gesellschafter; 2^{bis}. den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel;
- 5. die Universalversammlung und die Zustimmung zu einem Antrag;

- 7. das Protokoll;
- 8. die Vertretung der Gesellschafter;
- 9. die unbefugte Teilnahme.

Art. 808b

3. Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes:
- 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
- 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile:
- 4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter:
- 5. die Erhöhung des Stammkapitals;
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- 7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen:
- 8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
- 9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;
- 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6bis, 8 und 10bis

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

6^{bis}. den Wechsel der Währung für das Stammkapital;

8. Betrifft nur den französischen Text.

10^{bis}. die Einführung einer statutarischen

Schiedsklausel; 11. die Auflösung der Gesellschaft. ² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden. Art. 810 Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5, 7 und 8 II. Aufgaben der Geschäftsführer ¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. ² Unter Vorbehalt der nachfolgen-² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer den Bestimmungen haben die folgende unübertragbare und unentzieh-Geschäftsführer folgende unübertragbare bare Aufgaben: und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten: 3. die Ausgestaltung des Rechnungswe-3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Fühund der Finanzplanung; rung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberich-5. die Erstellung des Geschäftsberichts; tes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung); 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse:

7. die Ergreifung von Massnahmen

im Falle einer drohenden

Bundesrat

Nationalrat

Geltendes Recht

7. die Benachrichtigung des Gerichts im

Falle der Überschuldung.

Zahlungsunfähigkeit oder eines Kapitalverlusts; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

- ³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
- 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
- 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
- 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Art. 814

VI. Vertretung

¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

- ² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. Für Einzelheiten können die Statuten auf ein Reglement verweisen.
- ³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Geschäftsführer oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697/haben.
- ⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 814 Abs. 6

Ständerat

⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesell-

schaft ihre Unterschrift beifügen.

⁶ Sie müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. ⁶ Aufgehoben

Bundesrat

Art. 820

Geltendes Recht

E. Kapitalverlust und Überschuldung

- ¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.
- ² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

Art. 820

E. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.

Nationalrat

Art. 821

A. Auflösung I. Gründe

- ¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
- 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt;
- 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst:
- 3. wenn der Konkurs eröffnet wird;
- 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 821 Abs. 2

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat ² Beschliesst die Gesellschafterversamm-² Aufgehoben lung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung. ³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile. Art. 830 Art. 830 Art. 830 C. Errichtung C. Errichtung I. Erfordernisse I. Erfordernisse 1. Im Allgemeinen 1. Im Allgemeinen ¹ Die Genossenschaft wird errichtet, in-Die Genossenschaft entsteht nach Aufstellung der Statuten und deren dem die Gründer in öffentlicher Urkunde Genehmigung in der konstituierenden erklären, eine Genossenschaft zu grün-Versammlung durch Eintragung in das den, und darin die Statuten und die Handelsregister. Organe festlegen. ² Für den Errichtungsakt ist die schriftliche ² Streichen Form ausreichend, sofern die Statuten (siehe Art. 629 Abs. 4, ...) ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 832 enthalten. Art. 830a 2. Erleichterte Gründung ¹ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 832 enthalten oder den Mustersta-

tuten entsprechen.

² Der Bundesrat erlässt die Musterstatuten. Sie enthalten neben den Angaben gemäss Artikel 832 Bestimmungen insbe-

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

sondere zu folgenden Punkten:

- 1. Ermächtigung der Generalversammlung oder der Verwaltung zur Übertragung der Geschäftsführung nach Artikel 898 Absatz 1:
- 2. im Gesetz nicht vorgesehene Fälle, in denen für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen erforderlich sind (Artikel 888 Absatz 1);
- 3. Anzahl und Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung;
- 4. Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
- 5. Wiedergabe von Vorschriften des Gesetzes.

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 831

3. Zahl der Mitglieder (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 831

2. Zahl der Mitglieder

- ¹ Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein.
- ² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.

Art. 832

II. Statuten

1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- 1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft;
- 2. den Zweck der Genossenschaft;
- 3. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;

Art. 832 Ziff. 1 und 3-5

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft:
- 3. Aufgehoben

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat 4. die Organe für die Verwaltung und für 4. Aufgehoben die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung; 5. die Form der von der Genossenschaft 5. die Form der Mitteilungen der Genosausgehenden Bekanntmachungen. senschaft an ihre Genossenschafter. Art. 833 Art. 833 Ziff. 3. 5 und 8 2. Weitere Bestimmungen Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten: Aufnahme in die Statuten: 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafters; 3. Bestimmungen über Vermögenswer-3. Aufgehoben te, die bei der Gründung übernommen werden, über die hiefür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte; 4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft; 5. Bestimmungen über die persönliche 5. Bestimmungen über die persönli-Haftung und die Nachschusspflicht der che Haftung, die Nachschusspflicht Genossenschafter: und Nebenleistungspflichten der Genossenschafter sowie die Art und Höhe dieser Pflichten: 6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;

8. Bestimmungen über die Berechnung

7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;8. Bestimmungen über die Berechnung

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.	und die Verwendung des Bilanzgewinns und des Liquidationsüberschusses.		
Art. 834 III. Konstituierende Versammlung	Art. 834 Abs. 2		
¹ Die Statuten sind schriftlich abzufassen und einer von den Gründern einzuberu- fenden Versammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.			
² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmenden Vermögenswerte der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten.	² Überdies ist ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten. Die Gründer haben zu bestätigen, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.		
³ Diese Versammlung bestellt auch die notwendigen Organe.			
⁴ Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitglied- schaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden.			
	Art. 838a D. Statutenänderung	Art. 838a	
	¹ Der Beschluss der Generalversammlung oder der Verwaltung über eine Änderung der Statuten ist öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.		
	² Sofern die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 832 enthalten, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend.	² Die schriftliche Form ist ausreichend, wenn die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung den Anforderungen gemäss Artikel 830 <i>a</i> entsprechen.	

(siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

Art. 856

- II. Kontrollrecht der Genossenschafter
- 1. Bekanntgabe der Bilanz
- ¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- ² Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.

Art. 856 Randtitel und Abs. 2

1. Bekanntmachung des
Geschäftsberichts

² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Genossenschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Art. 857

- 2. Auskunfterteilung
- ¹ Die Genossenschafter können die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.
- ² Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.

- 151 -

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat

- ³ Der Richter kann verfügen, dass die Genossenschaft dem Genossenschafter über bestimmte, für die Ausübung des Kontrollrechts erhebliche Tatsachen durch beglaubigte Abschrift aus ihren Geschäftsbüchern oder von Korrespondenzen Auskunft zu erteilen hat. Durch diese Verfügung dürfen die Interessen der Genossenschaft nicht gefährdet werden.
- 4 Das Kontrollrecht der Genossenschafter kann weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse eines Genossenschaftsorgans aufgehoben oder beschränkt werden.

Art. 874

f. Änderung der Haftungsbestimmungen

- ¹ Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter sowie die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine können nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden.
- ² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft Anwendung.
- ³ Von einer Verminderung der Haftung oder der Nachschusspflicht werden die vor der Veröffentlichung der Statutenrevision entstandenen Verbindlichkeiten nicht betroffen.

Art. 874 Abs. 2

² Auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine finden überdies die Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung bei der Aktiengesellschaft Anwendung.

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat
⁴ Die Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht wirkt mit der Eintragung des Beschlusses zugunsten aller Gläubiger der Genossen- schaft.	
Art. 879 A. Generalversammlung I. Befugnisse 1 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossen-	Art. 879 Abs. 2 Ziff. 2 ^{bis} und 3 ^{bis}
schafter.	
 ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle: 	² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
,	2 ^{bis} . die Genehmigung der Jahres- rechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;	3 ^{bis} . die Beschlussfassung über die
 die Entlastung der Verwaltung; die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	Rückzahlung von Kapitalreserven;
	Art. 893a XII. Tagungsort und Verwendung elektro- nischer Mittel
	Die Vorschriften des Aktienrechts über

den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel bei der Vorbereitung und

Nationalrat

Durchführung der Generalversammlung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 901 5. Eintragung

Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Art. 901

Aufgehoben

Art. 902

V. Pflichten

1. Im Allgemeinen

¹ Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

- ² Sie ist insbesondere verpflichtet:
- 1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen:
- 2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- ³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen

Art. 902 Abs. 3

 ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschafterverzeichnis geführt werden;

³ Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass:

Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden. der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird; und

3. die Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschafter gemacht werden.

Art. 902a

2. Rückerstattung von Leistungen

Auf die Rückerstattung von Leistungen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 903

2. Anzeigepflicht bei Überschuldung und bei Kapitalverlust

- ¹ Besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung, so hat die Verwaltung sofort auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz aufzustellen.
- ² Zeigt die letzte Jahresbilanz und eine daraufhin zu errichtende Liquidationsbilanz oder zeigt eine Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser hat die Konkurseröffnung auszusprechen, falls nicht die Voraussetzungen eines Aufschubes gegeben sind.
- ³ Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten, wenn die letzte Jahresbilanz ergibt, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist.

Art. 903

3. Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung

- ¹ Die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zur Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar.
- ² Bei Genossenschaften mit Anteilscheinen sind überdies die Bestimmungen des Aktienrechts über den Kapitalverlust entsprechend anwendbar.

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat ⁴ Bei Genossenschaften mit Nachschusspflicht muss der Richter erst benachrichtigt werden, wenn der durch die Bilanz ausgewiesene Verlust nicht innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt wird. ⁵ Auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers kann der Richter, falls Aussicht auf Sanierung besteht, die Konkurseröffnung aufschieben. In diesem Falle trifft er die zur Erhaltung des Vermögens geeigneten Massnahmen, wie Inventaraufnahme, Bestellung eines Sachwalters. ⁶ Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften gelten die Ansprüche der Mitglieder aus Versicherungsverträgen als Gläubigerrechte. Art. 912 Art. 912 B. Anmeldung beim Handelsregister B. Eintragung ins Handelsregister ¹ Die Auflösung einer Genossenschaft Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der muss ins Handelsregister eingetragen Verwaltung zur Eintragung in das Hanwerden. delsregister anzumelden. ² Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregisteramt unverzüglich zu melden. ³ Die Auflösung aus anderen Gründen ist von der Genossenschaft beim Handelsregisteramt anzumelden. Art. 919 Art. 919 Abs. 1 D. Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmun-

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Nationalrat

gen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 934

- ¹ Weist eine Rechtseinheit keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so löscht das Handelsregisteramt sie aus dem Handelsregister.
- ² Das Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags mitzuteilen. Bleibt diese Aufforderung ergebnislos, so fordert es weitere Betroffene durch dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf, ein solches Interesse mitzuteilen. Bleibt auch diese Aufforderung ergebnislos, so wird die Rechtseinheit gelöscht.
- ³ Machen weitere Betroffene ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Eintrags geltend, so überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid.

Art. 934

2 ...

... Bleibt diese Aufforderung ergebnislos, so fordert es weitere Betroffene durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf, ein solches Interesse mitzuteilen. ...

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat
Art. 934a		Art. 934a
¹ Hat ein Einzelunternehmen kein Rechtsdomizil mehr, so wird es vom Handelsregisteramt nach dreimaliger ergebnisloser Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus dem Handelsregister gelöscht.		nach ergebnisloser Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus dem Handelsregister gelöscht.
² Hat eine Zweigniederlassung mit Hauptniederlassung in der Schweiz kein Rechtsdomizil mehr, so wird die Zweignie- derlassung vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung der Haupt- niederlassung aus dem Handelsregister gelöscht.		
Art. 938a 2. Löschung von Amtes wegen	Art. 938a Abs. 1	Art. 938a
¹ Weist eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie der Handelsregisterführer nach dreimaligem ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen.	¹ Weist eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie der Handelsregisterführer nach ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen.	¹ Streichen
² Macht ein Gesellschafter beziehungs- weise ein Aktionär oder Genossenschaf- ter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend, so entscheidet der Richter.		
³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.		
Art. 958 <i>b</i> 2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung	Art. 958b Abs. 3	
¹ Aufwände und Erträge müssen vonein-		

ander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht

abgegrenzt werden.

² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

> ³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

Art. 958e

D. Offenlegung und Einsichtnahme

- ¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:
- 1. Anleihensobligationen ausstehend hat; oder
- 2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.
- ² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

Art. 958e Randtitel und Abs. 3
D. Veröffentlichung und Einsichtnahme

³ Nutzt das Unternehmen eine der Verzichtsmöglichkeit gemäss Artikel 961*d* Absatz 1, 962 Absatz 3 oder 963*a* Absatz 1 Ziffer 2, so richten sich die Veröffentlichung und die Einsichtnahme nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung.

Gliederungstitel vor Art. 959

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. d-g

Art. 959a

II. Mindestgliederung

- ¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
- 1. Umlaufvermögen:
- a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
- b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- c. übrige kurzfristige Forderungen,
- d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
- e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
- 2. Anlagevermögen:
- a. Finanzanlagen,
- b. Beteiligungen,
- c. Sachanlagen,
- d. immaterielle Werte,
- e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.
- ² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
- 1. kurzfristiges Fremdkapital:
- a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
- c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
- d. passive Rechnungsabgrenzungen;
- 2. langfristiges Fremdkapital:

² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten. b. übrige langfristige Verbindlichkeiten, c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen; 3. Eigenkapital: 3. Eigenkapital: a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien, b. gesetzliche Kapitalreserve, c. gesetzliche Gewinnreserve, d. freiwillige Gewinnreserven oder kumud. freiwillige Gewinnreserven, lierte Verluste als Minusposten, e. eigene Kapitalanteile als Minusposten. e. eigene Kapitalanteile als Minusposten, f. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten, g. Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten. ³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c

C. Anhang

ausgewiesen werden.

¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben

Art. 959c Abs. 2 Ziff. 4, 14 und 15

sind;

- 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- 3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird:
- 4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.
- ² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:
- 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
- 2. eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
- 3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
- 4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten;
- Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
 der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorge-

² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten;

einrichtungen;

- 8. der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
- 9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt:
- 10. rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
- 11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
- 12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- 13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- 14. bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

14. bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;
15. alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.

³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

⁴ Unternehmen, die Anleihensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Art. 960f
E. Zwischenabschluss

- ¹ Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.
- ² Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind. Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:
- 1. den Zweck des Zwischenabschlusses;
- 2. die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen;
- 3. weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.
- ³ Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungsoder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 961d

E. Erleichterung infolge Konzernrechnung

¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt. Art. 961d Randtitel und Abs. 1
E. Erleichterungen

¹ Auf die zusätzlichen Angaben im

- Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn:

 1. das Unternehmen einen Abschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt; oder

 2. eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.
- ² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:
- 1. Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;
- 10 Prozent der Genossenschafter oder
 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
- 3. jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3

Art. 963a

B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung

¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

- 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,

- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt:
- 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.
- ² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:
- dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
- Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
- 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
- 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.
- ³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.

- ² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:
- Gesellschafter, die mindestens 20
 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder
 10 Prozent der Genossenschafter oder
 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;

³ Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend. Gliederungstitel vor Art. 964a

Sechster Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Art. 964a A. Grundsatz

¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.

² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.

³ Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem andern Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.

⁴ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineral-ien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.

⁵ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.

Art. 964b

B. Arten von Leistungen

¹ Die Zahlungen an staatliche Stellen können in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Sie umfassen insbesondere folgende Arten von Leistungen: 1. Zahlungen für Produktionsansprüche; 2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, ausgenommen Mehrwert- oder Umsatzsteuern und andere

Steuern auf dem Verbrauch;

- 3. Nutzungsentgelte;
- 4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Gesellschafterin dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Gesellschafter gezahlt werden;
- 5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;
- 6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;
- 7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

Art. 964c C. Form und Inhalt des Berichts

² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und Umfang anzugeben.

¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöloder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

² Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 100 000 Franken erreichen.

³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.

Art. 964d

D. Veröffentlichung

⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.

¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen.

² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Struktur der im Bericht verlangten Daten erlassen.

Art. 964e

E. Führung und Aufbewahrung

Für die Führung und die Aufbewahrung des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Artikel 958f entsprechend.

Art. 984

4. Art der Bekanntmachung

¹ Die Aufforderung zur Vorlegung der Urkunde ist dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

² In besonderen Fällen kann der Richter noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung sorgen.

iuichen.

Art. 1077

d. Veröffentlichung

¹ Die Aufforderung zur Vorlegung des Wechsels ist dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Art. 984 Abs. 1

¹ Die Aufforderung zur Vorlegung der Urkunde ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 1077 Abs. 1

¹ Die Aufforderung zur Vorlegung des Wechsels ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

² In besondern Fällen kann der Richter noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung sorgen.

Ш

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Ш

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1

A. Allgemeine Regel

Art. 2

B. Anpassung von Statuten und Reglementen

Ш

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Artikel 1–4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches¹¹ gelten für die Änderung vom ...¹², soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Rechts werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

¹¹ SR **210**

^{12 ...}

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft.

Art. 3

C. Genehmigte Kapitalerhöhung und Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital

Für genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden.

Art. 4

D. Vertretung der Geschlechter

¹ Die Pflicht zur Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäss Artikel 734*f* gilt für den Verwaltungsrat spätestens ab dem Geschäftsjahr, das fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

² Die Pflicht zur Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäss Artikel 734f gilt für die Geschäftsleitung spätestens ab dem Geschäftsjahr, das zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Art. 5

E. Konkursaufschub

Auf einen Konkursaufschub, der vor Inkrafttreten des neuen Rechts bewilligt worden ist, kommt bis zu dessen Abschluss das bisherige Recht zur Anwendung.

Art. 6

F. Anpassung altrechtlicher Arbeitsverträge

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Arbeitsverträge sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vorschriften des neuen Rechts auf alle Arbeitsverträge anwendbar.

Art. 7
G. Statutenänderung bei Genossenschaften

Genossenschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, können ihre Statuten während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einfacher Schriftlichkeit ändern.

Art. 8

H. Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Die Artikel 964a–964e finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt. Art. 6

F. Anpassung altrechtlicher Verträge

... bestehenden Verträge sind innerhalb ...

... auf alle

Verträge anwendbar.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat		Nationalrat	
		Anhang (Ziff. II)		Anhang (Ziff. II)
	Änderungen anderer Erl	asse	Änderungen anderer Er	asse
	Die nachfolgenden Erlass folgt geändert:	e werden wie	Die nachfolgenden Erlass folgt geändert:	e werden wie
	1. Zivilgesetzbuch ¹³		1	
Art. 61 II. Eintragung ins Handelsregister	Art. 61 Abs. 3			
¹ Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.				
 ² Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er: 1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt; 2. revisionspflichtig ist. 				
³ Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.	³ Aufgehoben			
	<i>Art. 69d</i> B ^{bis} . Drohende Zahlungsu Überschuldung	nfähigkeit und		
	Für Vereine, die verpflicht Handelsregister eintragen die Bestimmungen des Akdrohenden Zahlungsunfäh Überschuldung sowie zur Grundstücken und Beteilig chend anwendbar.	zu lassen, sind ttienrechts ¹⁴ zur nigkeit und zur Aufwertung von		

¹³ SR **210**

¹⁴ SR **220**

Art. 84a

C^{bis}. Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

- ¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisionsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungsorgan die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.
- ² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.
- ³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.
- ⁴ Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.

Art. 84a C^{bis}. Drohende Zahlungsunfähigkeit und

Überschuldung

¹ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die

Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

- ² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.
- ³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht.
- ⁴ Zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind die Bestimmungen des Aktienrechts¹⁵ entsprechend anwendbar.

Art. 84b

Art. 84b C^{ter}. Offenlegung von Vergütungen

Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfäl-

¹⁵ SR **220**

ligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734*a* Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁶ gesondert bekannt geben.

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18

Art. 89a

G. Personalfürsorgestiftungen

- ¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.
- ² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.
- ³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

4 ...

- ⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.
- ⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind,

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁷ (FZG) unterstellt

¹⁶ SR **220**

¹⁷ SR 831.42

gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

- 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
- 2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),
- 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*),
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5).
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
- 4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
- 4a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a),
- 5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis}).
- 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
- 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*),
- 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a).
- 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*),
- 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e

sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

und 53*f*),

11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59), 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),

13. ...

14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),

15. die Transparenz (Art. 65a),

16. die Rückstellungen (Art. 65b),

17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4), 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),

19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),

20. die Strafbestimmungen (Art. 75-79),

21. den Einkauf (Art. 79b),

22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c), 23. die Information der Versicherten (Art. 86b).

- ⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:
- 1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
- 2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
- 3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52*a*, 52*b* und 52*c* Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
- 5. die Integrität und Loyalität der Verant-

18. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71*a* und 71*b*);

wortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51*b*, 51*c* und 53*a*);

- 6. die Gesamtliquidation (Art. 53c);
- 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62*a* und 64–64*b*);
- 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
- 9. die Strafbestimmungen (Art. 75-79);
- 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).
- ⁸ Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:
- 1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.
 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
 3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁹

2. ...

Ersatz eines Ausdrucks

In den Gliederungstiteln vor den Artikeln 9, 32 und 57 sowie in den Artikeln 11, 16 Absatz 1 Buchstabe d, 35, 41 Absatz 1 Buchstabe d, 58, 63 Absatz 1 Buchstabe d, 80 und 89 wird «Zwischenbilanz» durch «Zwischenabschluss» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

9 SR **221.301**

Geltendes Recht

Art. 6 Fusion von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung

¹ Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten. Bundesrat

Art. 6 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Eine Gesellschaft, deren Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

Nationalrat

Art. 6

1 ...

Genossenschaftskapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve ...

Ständerat

(siehe Art. 725a Abs. 1)

^{1bis} Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Ausmass der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung vom Rangrücktritt umfasst sind.

1bis ...

... umfasst sind und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann. (siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 9 Kapitalerhöhung bei der Absorptionsfusion

Art. 9 Abs. 2

- ¹ Bei der Absorptionsfusion muss die übernehmende Gesellschaft das Kapital erhöhen, soweit es zur Wahrung der Rechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erforderlich ist.
- ² Die Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die Sacheinlagen sowie Artikel 651 Absatz 2 des OR finden bei der Fusion keine Anwendung.
- ² Die Vorschriften des Obligationenrechts²⁰ (OR) über die Sacheinlage (Art. 634 OR) und über den maximalen Umfang des Kapitalbands (Art. 653s Abs. 2 OR) finden bei der Fusion keine Anwendung.

Art. 11 Zwischenbilanz

Art. 11 Abs. 2

- ¹ Liegt der Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrags mehr als sechs Monate zurück oder sind seit Abschluss der letzten Bilanz wichtige Änderungen in der Vermögenslage der an der Fusion beteiligten Gesellschaften eingetreten, so müssen diese eine Zwischenbilanz erstellen.
- ² Die Erstellung der Zwischenbilanz erfolgt gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss unter Vorbehalt folgender Vorschriften:
- a. Eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig.
- b. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

² Aufgehoben

20 SR **220**

Ständerat

Bundesrat

Nationalrat

Geltendes Recht

ist nicht notwendig.

b. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

Art. 58 Zwischenbilanz

Art. 58 Abs. 2

- ¹ Liegt der Bilanzstichtag zum Zeitpunkt der Erstattung des Umwandlungsberichts mehr als sechs Monate zurück oder sind seit Abschluss der letzten Bilanz wichtige Änderungen in der Vermögenslage der Gesellschaft eingetreten, so muss diese eine Zwischenbilanz erstellen.
- ² Die Erstellung der Zwischenbilanz erfolgt gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss unter Vorbehalt folgender Vorschriften:
- a. Eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig.
- b. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.

² Aufgehoben

Art. 70 Abschluss des Übertragungsvertrags

Art. 70 Abs. 2 dritter Satz

¹ Der Übertragungsvertrag muss von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorga-

nen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger abgeschlossen werden.

² Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers errichtet werden.

Art. 84 Beschluss und Vollzug der Fusion bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen

- ¹ Bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen wird die Fusion mit der Zustimmung der obersten Stiftungsorgane der beteiligten Stiftungen zum Fusionsvertrag rechtswirksam. Bei kirchlichen Stiftungen, die nach öffentlichem Recht der Aufsicht eines Gemeinwesens unterstehen, gilt Artikel 83 sinngemäss.
- ² Jeder Destinatär mit Rechtsanspruch und jedes Mitglied des obersten Stiftungsorgans, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann den Fusionsbeschluss wegen Fehlens der Voraussetzungen innert dreier Monate nach Beschluss gerichtlich anfechten.

2

... Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand einer Vermögensübertragung sind, in verschiedenen Kantonen liegen. ...

Art. 84 Anfechtung des Fusionsbeschlusses bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen

Bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen kann jeder Destinatär mit Rechtsanspruch und jedes Mitglied des obersten Stiftungsorgans, das dem Fusionsbeschluss nicht zugestimmt hat, den Beschluss wegen Fehlens der Voraussetzungen innert dreier Monate gerichtlich anfechten.

3. ...

Art. 5 Einzige kantonale Instanz

- ¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:
- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983; f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697*b* des Obligationenrechts (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015;
- i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.

3. Zivilprozessordnung²³

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

g. Streitigkeiten über die Einleitung und Durchführung einer Sonderuntersuchung nach den Artikeln 697*c*–697*h*^{bis} des Obligationenrechts²⁴ (OR);

²³ SR **272**

²⁴ SR **220**

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat ² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig. Art. 107 Abs. 1^{bis} Art. 107 Verteilung nach Ermessen Art. 107 ¹ Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen: a. wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wurde und diese Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig oder die Bezifferung des Anspruchs schwierig war; b. wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war; c. in familienrechtlichen Verfahren; d. in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft; e. wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht; f. wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen. ^{1bis} Das Gericht kann die Prozesskosten 1bis Streichen bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten, nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen. ² Das Gericht kann Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kan-

ton auferlegen.

Geltendes Recht

Bundesrat Nationalrat

Ständerat

Art. 250 Obligationenrecht

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: a. Allgemeiner Teil:

- 1. gerichtliche Hinterlegung einer erloschenen Vollmacht (Art. 36 Abs. 1 OR),
- 2. Ansetzung einer angemessenen Frist zur Sicherstellung (Art. 83 Abs. 2 OR),
- 3. Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 OR),
- 4. Ermächtigung zur Ersatzvornahme (Art. 98 OR),
- 5. Ansetzung einer Frist zur Vertragserfüllung (Art. 107 Abs. 1 OR),
- 6. Hinterlegung eines streitigen Betrages (Art. 168 Abs. 1 OR);
- b. Einzelne Vertragsverhältnisse:
- 1. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung (Art. 322a Abs. 2 und 322c Abs. 2 OR),
- 2. Ansetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung bei Lohngefährdung (Art. 337*a* OR),
- 3. Ansetzung einer Frist bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes (Art. 366 Abs. 2 OR),
- 4. Bezeichnung einer sachverständigen Person zur Prüfung eines Werkes (Art. 367 OR).
- 5. Ansetzung einer Frist zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes (Art. 383 Abs. 3 OR),
- 6. Herausgabe der beim Sequester hinterlegten Sache (Art. 480 OR),
- 7. Beurteilung der Pfanddeckung bei Solidarbürgschaft (Art. 496 Abs. 2 OR),
- 8. Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit (Art. 501 Abs. 2 OR),

Art. 250 Bst. c Ziff. 7-11, 13 und 14

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- 9. Sicherstellung durch den Hauptschuldner und Befreiung von der Bürgschaft (Art. 506 OR);
- c. Gesellschaftsrecht:
- 1. vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis (Art. 565 Abs. 2, 603 und 767 Abs. 1 OR).
- 2. Bezeichnung der gemeinsamen Vertretung (Art. 690 Abs. 1, 764 Abs. 2, 792 Ziff. 1 und 847 Abs. 4 OR).
- 3. Bestimmung, Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren (Art. 583 Abs. 2, 619, 740, 741, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR).
- 4. Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken (Art. 585 Abs. 3 und 619 OR),
- 5. Bezeichnung der sachverständigen Person zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz der Kommanditgesellschaft (Art. 600 Abs. 3 OR),
- 6. Ansetzung einer Frist bei ungenügender Anzahl von Mitgliedern oder bei Fehlen von notwendigen Organen (Art. 731b, 819 und 908 OR),
- 7. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2. 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR). 8. Sonderprüfung bei der Aktiengesell-
- schaft (Art. 697a-697a OR).
- 9. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft. Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Einberufung der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 Ziff. 2 und 881 Abs. 3 OR),
- 10. Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei

c. Gesellschaftsrecht:

- 7. Anordnung der Auskunftserteilung an Gläubiger sowie an Aktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter (Art. 697b, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 und 958e OR). 8. Sonderuntersuchung (Art. 697*c*–697*h*^{bis}
- OR).
- 9. Einberufung der Generalversammlung. Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und Aufnahme von Anträgen und kurzen Begründungen in die Einladung der Generalversammlung (Art. 699 Abs. 5, 699b Abs. 4, 805 Abs. 5 Ziff. 2 und 3 und 881 Abs. 3 OR),
- 10. Bezeichnung einer Vertretung der Gesellschaft oder der

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706a Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR),

- 11. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 731*b* OR),
- 12. Hinterlegung von Forderungsbeiträgen bei der Liquidation (Art. 744, 770, 826 Abs. 2 und 913 OR),
- 13. Abberufung der Verwaltung und Kontrollstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR);
- d. Wertpapierrecht
- 1. Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 981 OR),
- 2. Verbot der Bezahlung eines Wechsels und Hinterlegung des Wechselbetrages (Art. 1072 OR),
- 3. Erlöschen einer Vollmacht, welche die Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen einer Vertretung erteilt hat (Art. 1162 Abs. 4 OR),
- 4. Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Gesuch der Anleihensgläubiger (Art. 1165 Abs. 3 und 4 OR).

Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung (Art. 706*a* Abs. 2, 808*c* und 891 Abs. 1 OR),

- 11. Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 731*b*, 819 und 908 OR),
- 13. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR),

- 14. Anordnung zur Auflösung der Gesellschaft und zu ihrer Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs (Art. 731b, 819 und 908 OR);
- 4. Bundesgesetz vom 11. April 1889²⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 173a

b. Wegen Einreichung eines Gesuches um Nachlass- oder Notstundung oder von Amtes wegen

¹ Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein Gesuch um Nachlassstundung oder um Notstundung eingereicht, so kann das Gericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen. Art. 173a Abs. 2

² Das Gericht kann den Entscheid über den Konkurs auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrages bestehen; es überweist die Akten dem Nachlassgericht. ² Das Gericht kann den Entscheid über den Konkurs auch von Amtes wegen aussetzen, wenn Anhaltspunkte für eine unmittelbare Sanierung oder für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags bestehen; es überweist die Akten dem Nachlassgericht.

3 ...

Art. 285

A. Grundsätze

- ¹ Mit der Anfechtung sollen Vermögenswerte der Zwangsvollstreckung zugeführt werden, die ihr durch eine Rechtshandlung nach den Artikeln 286–288 entzogen worden sind.
- ² Zur Anfechtung sind berechtigt:
- 1. jeder Gläubiger, der einen provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustschein erhalten hat;
- die Konkursverwaltung oder, nach Massgabe der Artikel 260 und 269 Absatz
 jeder einzelne Konkursgläubiger.
- ³ Nicht anfechtbar sind Rechtshandlungen, die während einer Nachlassstundung stattgefunden haben, sofern sie von einem Nachlassgericht oder von einem Gläubigerausschuss (Art. 295a) genehmigt worden sind.

Art. 285 Abs. 4

⁴ Nicht anfechtbar sind ferner andere Verbindlichkeiten, die mit Zustimmung des Sachwalters während der Stundung eingegangen wurden.

Art. 293a

B. Provisorische Stundung

1. Bewilligung

- ¹ Das Nachlassgericht bewilligt unverzüglich eine provisorische Stundung und trifft von Amtes wegen weitere Massnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind. Die provisorische Stundung kann vom Nachlassgericht auf Antrag verlängert werden.
- ² Die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung darf vier Monate nicht überschreiten.
- darf vier Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Sachwalters oder, wenn kein solcher eingesetzt wurde, des Schuldners kann die provisorische Stundung in begründeten Fällen um höchstens vier Monate verlängert werden.

² Die Dauer der provisorischen Stundung

³ Besteht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet das Nachlassgericht von Amtes wegen den Konkurs.

Art. 295 Abs. 4

Art. 293a Abs. 2

Art. 295

2. Sachwalter

- ¹ Das Nachlassgericht ernennt einen oder mehrere Sachwalter.
- ² Dem Sachwalter stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a. er entwirft den Nachlassvertrag, sofern dies erforderlich ist;
- b. er überwacht die Handlungen des Schuldners;
- c. er erfüllt die in den Artikeln 298–302 und 304 bezeichneten Aufgaben; d. er erstattet auf Anordnung des Nachlassgerichts Zwischenberichte und orientiert die Gläubiger über den Verlauf der Stundung.

³ Das Nachlassgericht kann dem Sachwalter weitere Aufgaben zuweisen.

⁴ Auf die Geschäftsführung des Sachwalters sind die Artikel 8, 8*a*, 10, 11, 14, 17–19, 34 und 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 319

C. Wirkungen der Bestätigung

- ¹ Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung erlöschen das Verfügungsrecht des Schuldners und die Zeichnungsbefugnis der bisher Berechtigten.
- ² Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, so ist seiner Firma der Zusatz «in Nachlassliquidation» beizufügen. Die Masse kann unter dieser Firma für nicht vom Nachlassvertrag betroffene Verbindlichkeiten betrieben werden.
- ³ Die Liquidatoren haben alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse sowie zur allfälligen Übertragung des abgetretenen Vermögens gehörenden Geschäfte vorzunehmen.
- ⁴ Die Liquidatoren vertreten die Masse vor Gericht. Artikel 242 gilt sinngemäss.

Art. 319 Abs. 1

¹ Mit der Vollstreckbarkeit der Bestätigung des Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung erlöschen das Verfügungsrecht des Schuldners und die Zeichnungsbefugnis der bisher Berechtigten.

chont. 7 tiller 242 gilt sinnigernass.

Art. 334

2. Stundung. Ernennung eines Sachwalters

¹ Erscheint eine Schuldenbereinigung mit den Gläubigern nicht von vornherein als ausgeschlossen, und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt, so gewährt Art. 334 Abs. 4

Ständerat

das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens drei Monaten

Geltendes Recht

² Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine einvernehmliche Schuldenbereinigung offensichtlich nicht herbeigeführt werden kann.

und ernennt einen Sachwalter.

- ³ Während der Stundung kann der Schuldner nur für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge betrieben werden. Die Fristen nach den Artikeln 88, 93 Absatz 2, 116 und 154 stehen still.
- ⁴ Der Entscheid des Nachlassgerichts wird den Gläubigern mitgeteilt; Artikel 294 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

⁴ Der Entscheid des Nachlassgerichts wird den Gläubigern mitgeteilt; Artikel 295*c* gilt sinngemäss.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Nachlassstundungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... bewilligt wurden, unterstehen dem bisherigen Recht.

5. Strafgesetzbuch²⁶

Bundesrat

5. ...

Nationalrat

Art. 341. Geldstrafe. Bemessung

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Art. 34 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz

26 SR 311.0

² Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

... Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf 10 Franken senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Es kann die maximale Höhe des Tagessatzes überschreiten, wenn das Gesetz dies vorsieht. Es bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

- ³ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte.
- ⁴ Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

Art. 154

Aufgehoben

Art. 154

Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, unzulässige Vergütungen nach Artikel 735c Ziffern 1, 6 und 7 des Obligationenrechts (OR)²⁷, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 735d Ziffer 1 OR, ausrichtet oder bezieht.

²⁷ SR **220**

- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:
- 1. die Geschäftsführung entgegen Artikel 716*b* Absatz 1 erster Satz OR ganz oder zum Teil einer juristischen Person überträgt;
- 2. eine Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung einsetzt (Art. 689*b* Abs. 2 OR);
- 3. verhindert, dass:
- a. die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 OR enthalten,
- b. die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1–3 OR),
- c. die Generalversammlung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich selbst, die Geschäftsleitung und den Beirat festgelegt hat, abstimmen kann (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR),
- d. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 5 OR).
- ³ Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 oder 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar.

⁴ Für die Berechnung der Geldstrafe ist das Gericht nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 erster Satz) gebunden; die Geldstrafe darf jedoch das Sechsfache der Jahresvergütung, die im Zeitpunkt der Tat mit der betroffenen Gesellschaft vereinbart ist, nicht übersteigen.

Geltendes Recht **Bundesrat** Nationalrat Ständerat Art. 325^{bis} Art. 325^{bis} Verletzung der Vorschriften betreffend die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich: oder fahrlässig: a. im Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964a OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung ganz oder teilweise unterlässt; b. der Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen gemäss Artikel 964e OR nicht nachkommt. Art. 325^{ter} Art. 325bis Widerhandlungen gegen die Bestimmun-Bisheriger Art. 325bis gen zum Schutz der Mieter von Wohnund Geschäftsräumen Wer den Mieter unter Androhung von Nachteilen, insbesondere der späteren

Kündigung des Mietverhältnisses, davon abhält oder abzuhalten versucht, Mietzinse oder sonstige Forderungen des

wer dem Mieter kündigt, weil dieser die ihm nach dem Obligationenrecht zustehenden Rechte wahrnimmt oder wahr-

wer Mietzinse oder sonstige Forderungen nach einem gescheiterten Einigungsversuch oder nach einem richterlichen Entscheid in unzulässiger Weise durchsetzt

Vermieters anzufechten,

oder durchzusetzen versucht, wird auf Antrag des Mieters mit Busse

nehmen will.

bestraft.

Art. 326bis

2. im Falle von Artikel 325bis

- ¹ Werden die im Artikel 325^{bis} unter Strafe gestellten Handlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.
- ² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.
- ³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsfüh-renden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 326^{bis} Randtitel und Abs. 1 2. im Falle von Artikel 325^{ter}

¹ Werden die in Artikel 325^{ter} unter Strafe gestellten Handlungen beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma²⁸ oder sonst in Ausübung geschäftlicher der dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁹ über die direkte Bundessteuer

Art. 20 Abs. 4

6. ...

Art. 20 Grundsatz

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufs-fähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Absatz 1bis bleibt vorbehalten;
- d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte:
- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven

Art. 20

29 SR **642.11**

Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl. sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

- ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.
- ³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

⁴ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikel 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

⁴ Einlagen und Aufgelder nach Absatz 3, die während der Dauer eines Kapital-bands nach Artikel 653s des Obligationen-rechts (OR)³⁰ geleistet werden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, soweit sie die Rückzahlungen von Einlagen und Aufgeldern während der Dauer des Kapitalbands übersteigen.

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	,
Art. 80 Bemessung des Reingewinns	Art. 80 Abs. 1 ^{bis}		
¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.			
	Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken um- zurechnen. Massgebend ist der durch- schnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.		
² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwal- tung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebilde- ten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.			
	7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ³¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	7	
Art. 7b Kapitaleinlageprinzip	Art. 7b Abs. 2	Art. 7b	
Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.			
	² Einlagen und Aufgelder nach Absatz 1, die während der Dauer eines Kapital- bands nach Artikel 653s des Obligationen- rechts (OR) ³² geleistet werden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, soweit	² Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Ka- pitalbands nach den Artikel 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.	

³¹ SR **642.14**

³² SR **220**

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

sie die Rückzahlungen von Einlagen
und Aufgeldern während der Dauer des

Kapitalbands übersteigen.

Art. 31 Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5

- ¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
- ² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen müssen in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen. Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so bestimmt sich der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf zwölf Monate berechneten Reingewinn.
- ³ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{3bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

⁴ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode

⁵ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

8. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965³³

Art. 5 Abs. 1^{ter}

Art. 5
2. Ausnahmen

¹ Von der Steuer sind ausgenommen: a. die Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder

Genossenschaft übergehen; b. die in einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderten Coupon ausgerichtet werden; c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;

d. die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben bei Anstalten, Kassen und sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen; e. die Reservevermögen eines Unternehmens, die bei der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven auf eine andere, mit ihm unter einheitlicher Leitung stehende inländische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft übergehen; f. die freiwilligen Leistungen einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beArt. 5

8. ...

schränkter Haftung oder einer Genossenschaft, sofern diese Leistungen gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer geschäftsmässig begründet sind;

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934, sofern:
- 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird;
- h. Zinszahlungen von Teilnehmern an eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 sowie von einer zentralen Gegenpartei an ihre Teilnehmer;
- i. die Zinsen von Anleihensobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
- 1. die Anleihensobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann, 2. die FINMA die Anleihensobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:
- bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzerngesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission
 bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und

3. die Anleihensobligation zwischen dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2016 dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

¹bis Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

^{1ter} Einlagen und Aufgelder nach Absatz 1^{bis}, die während der Dauer eines Kapitalbands nach Artikel 653s des Obligationenrechts³⁴ geleistet werden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, soweit sie die Rückzahlungen von Einlagen und Aufgeldern während der Dauer des Kapitalbands übersteigen.

^{1ter} Absatz 1^{bis} gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikel 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

² Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

9. ...

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 21

Art. 49 Selbständigkeitsbereich

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

- ² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:
- 1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versi-cherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
- 2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13*a* Abs. 8);
- 3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20*a*);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
- 4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
- 5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
- 6. die Verjährung von Ansprüchen und die

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

35 SR **831.40**

Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);

6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);

- 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);
- 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52*a*–52*e*);
- 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
- 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53*b*–53*d*);
- 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);
- 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56*a*, 57 und 59); 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art.
- 61–62a und 64–64c);

15. ...

- 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65*c*, 65*d* Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72*a*–72*g*);
- 17. die Transparenz (Art. 65a);
- 18. die Rückstellungen (Art. 65b);
- 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4); 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68*a*);
- 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);

22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);

- 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
- 24. den Einkauf (Art. 79b);
- 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79*c*); 25a. die Datenbearbeitung für die Zuwei-

21. die Vermögensverwaltung (Art. 71) und die Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71*a* und 71*b*);

sung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f); 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. bbis):

26. die Information der Versicherten (Art. 86*b*).

Art. 53*g* Zweck und anwendbares Recht

- ¹ Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach den Artikeln 80–89*a* ZGB gegründet werden.
- ² Anlagestiftungen sind Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen. Sie unterstehen diesem Gesetz. Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

Art. 53g Abs. 1

¹ Zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern können Stiftungen nach den Artikeln 80–89*a* des Zivilgesetzbuches³⁶ gegründet werden.

Art. 65a Transparenz

nehmen kann:

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten.
- ² Mit der Transparenz soll sichergestellt werden, dass:
- a. die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird;
 b. die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegt werden kann;
 c. das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Führungsaufgabe wahr-

Art. 65a Abs. 3

36 SR **210**

Geltendes Recht Bundesrat Nationalrat Ständerat d. die Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllt werden können. ³ Die Vorsorgeeinrichtungen müs-³ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den sen in der Lage sein, Informationen Kapitalertrag, den versicherungstechüber den Kapitalertrag, den versinischen Risikoverlauf, die Verwaltungscherungstechnischen Risikoverlauf, kosten, die Deckungskapitalberechnung, die Verwaltungskosten, die die Reservebildung sowie den De-Deckungskapitalberechnung, die ckungsgrad abgeben zu können. Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a) abgeben zu können. ⁴ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes bis auf Stufe der Vorsorgewerke ausgewiesen werden müssen. ⁵ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er erlässt dafür Rechnungslegungsvorschriften und legt die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz fest. Art. 71a Stimmpflicht als Aktionärin Art. 71a ¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620–762 OR³⁷, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben. Sie angekündigten Anträgen ausüben, müssen das Stimmrecht überdies bei welche die folgenden Punkte betrefvon ihnen nicht selber gehaltenen Aktien dann ausüben, wenn ihnen vertraglich 1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des

37 SR **220**

Verwaltungsrats, der Mitglieder des

die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung eingeräumt ist oder sie die Aktionärin kontrollieren.

Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
2. Statutenbestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 OR;
3. Statutenbestimmungen und Abstimmungen gemäss den Bestimmungen von Artikel 732-735*d* OR.

- ² Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient.
- ³ Sie dürfen sich der Stimme enthalten, wenn dies dem Interesse der Versicherten entspricht.
- ⁴ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss in einem Reglement die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts näher umschreiben.

Art. 71b Berichterstattung und Offenlegung betreffend die Stimmpflicht

- ¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht als Aktionärin nachgekommen sind.
- ² Folgen sie den Anträgen des Verwaltungsrats der Aktiengesellschaft nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

Art. 76 Vergehen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht,

wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet, wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht.

wer als Inhaber oder Mitglied einer Kontrollstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die Pflichten nach Artikel 53 in grober Weise verletzt, wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt,

wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind, wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Art. 76 Vergehen

¹ Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches³⁸ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt:
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt:
- f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;
- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im

Vermögensverwaltungsauftrag als Entschädigung beziffert sind; oder h. als Mitglied des obersten Organs oder als mit der Geschäftsführung betraute Person einer den Artikeln 71a und 71b unterstellten Vorsorgeeinrichtung die Stimmpflicht oder die Offenlegungspflicht nach diesen Artikeln verletzt.

² Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 Buchstabe h lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

Art. 86b Information der Versicherten

use ihro ¹ D

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- b. die Organisation und die Finanzierung;c. die Mitglieder des paritätisch besetztenOrgans nach Artikel 51.
- ² Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.
- ³ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ

Art. 86b Abs. 1 Bst. d und 2 zweiter Satz

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

d. die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin nach Artikel 71*b*.

2

... Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin (Art. 71a) abzugeben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.			
⁴ Artikel 75 ist anwendbar.			
	10. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 ³⁹	10	
Art. 137 Konkurseröffnung	Art. 137 Abs. 2	Art. 137	
¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d oder füberschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.			
² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.	² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 ⁴⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725 Abs. 3, 725a Abs. 3, 725b Abs. 3 und 728c Abs. 3 des Obligationenrechts ⁴¹) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.	² Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725a Abs. 3, (siehe Art. 725 Abs. 3,)	
³ Die FINMA ernennt eine oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und	39 SR 951.31		

³⁹ SR **951.31**

erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

⁴⁰ SR 281.1

⁴¹ SR **220**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	11. Bankengesetz vom 8. November 1934 ⁴²	11	
Art. 25 Voraussetzungen	Art. 25 Abs. 3	Art. 25	
¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26; b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32; c. die Konkursliquidation der Bank (Bankenkonkurs) nach den Artikeln 33–37g. ² Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Konkursliquidation angeordnet werden.			
³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729 <i>b</i> Abs. 2 des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.	³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 ⁴³ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725 Abs. 3, 725a Abs. 3, 725b Abs. 3 und 728c Abs. 3 des Obligationenrechts ⁴⁴) sind auf Banken nicht anwendbar.	³ Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725a Abs. 3, (siehe Art. 725 Abs. 3,)	
⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen der Bank mit Akti- ven und Passiven und Vertragsverhältnis- se, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden.			

⁴² SR **952.0** 43 SR **281.1**

⁴⁴ SR **220**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
	12. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ⁴⁵	12	
Art. 53 Konkurseröffnung	Art. 53 Abs. 2	Art. 53	
¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.			
² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.	² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 ⁴⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725 Abs. 3, 725a Abs. 3, 725b Abs. 3 und 728c Abs. 3 des Obligationenrechts ⁴⁷) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.	² Gerichts (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8, 725a Abs. 3, (siehe Art. 725 Abs. 3,)	

Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr

auf Verlangen Bericht.

⁴⁵ SR **961.01**

⁴⁶ SR 281.1

⁴⁷ SR **220**